Diss. München 1886

H. Schnorr v. Carolsfeld

ÜBER DIE

REDEN UND BRIEFE BEI SALLUST.

INAUGURAL-DISSERTATION

(GEKRÖNTE PREISSCHRIFT)

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

K. LUDWIGS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT

ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

HANS SCHNORR VON CAROLSFELD.

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

1886.

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN PROFESSOR DR. EDUARD WÖLFFLIN

DER VERFASSER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548316_0042

I. Einleitung.

Das eingehende Studium der griechischen wie der römischen Historiographie hat zu der heute allgemein verbreiteten Ansicht geführt, dass die bei antiken Geschichtschreibern sich findenden Reden, wenigstens in der Regel, nicht als wortgetreue Originale der Redner, sondern von vornherein als Compositionen der Historiker selbst zu betrachten sind; eine besondere Beweisführung wird daher erst dann nöthig, wenn umgekehrt die Ansicht von der Aechtheit einer Rede begründet werden soll. Den Reden stehen die Briefe vollkommen gleich; denn die letztere Form ist blos eine in dem bestimmten einzelnen Falle auftretende Variation, wenn die erstere durch die örtliche Abwesenheit dessen, dem die Mittheilung gilt, unmöglich ist.

Die Reden sind für den alten Historiker ein fast unentbehrliches Hilfsmittel, um hervorragende Persönlichkeiten genauer und lebendiger zu zeichnen, nicht nur wie sie im einzelnen Falle durch ihr Wort in die Verhältnisse eingreifen, sondern zugleich so, dass ihr ganzer Charakter uns entgegentritt. Wenn ein bedeutender Staatsmann in seinem Leben zahlreiche Reden gehalten hatte und der Historiker ihm nur eine oder höchstens zwei in den Mund legen kann, so müssen diese so gehalten sein, dass sie uns ein Bild von der Wesenheit des Mannes überhaupt geben. Dies ist mit einer der Hauptgründe, warum die alten Historiker, wie Tac. Ann. 11, 24, obwohl ihm die Originalrede des Claudius vorlag, selbst neue schufen und diese ihren Werken einfügten. Dazu kam weiterhin, dass die Originale vielfach zu umfangreich für den Rahmen des Geschichtswerkes waren, wie denn beispielsweise die Einsetzung einer einzigen der catilinarischen Reden Ciceros in Sallusts Monographie ein Missverhältniss erzeugt hätte; dass manche Autoren vermeiden wollten durch Aufnahme fremder Arbeit den einheitlichen Stilcharakter ihrer Werke zu stören;

endlich dass die Originalreden vielfach von den Verfassern herausgegeben und dem wissbegierigen Leser zugänglich waren Liv. 45, 25.

Fragen wir, wie weit bereits in den Reden griechischer Historiker das Streben nach Charakterisierung hervortrete, so machen bereits bei Herodot (Ps.) Dionys. Hal. rhet. 11, 4 und Theon progymn. (Rhet. Graec. ed. Spengel II) p. 116, 7 ff. die Bemerkung, dass die von ihm Persern in den Mund gelegten Reden orientalisches Colorit haben. Thucydides spricht I 22 ausdrücklich über die vom Historiker bei Composition von Reden zu beobachtenden Gesetze; eine freie blos aus dem Zusammenhange der Dinge und dem Charakter der Redner heraus erfundene Rede scheint er als Darsteller seiner Zeitgeschichte nicht als erlaubt betrachtet zu haben, fordert vielmehr, dass Anhaltspunkte über den Inhalt, sei es aus eigener Erinnerung, sei es aus Angaben von Zeitgenossen geschöpft, Grundlagen für die neuzuschaffenden Reden sein sollen, wodurch seine Reden Muster für alle Zukunft geworden sind. Alcibiades, von dem Demosth. Mid. 145 sagt *λέγειν ἐδόκει πάντων, ὥς φασιν, εἶναι δεινότατος* (vgl. Plut. Alc. 10), ergeht sich, wie schon der Scholiast zu VI 18 bemerkt, in kühnen, schwungvollen Bildern und Tropen; wie Kleon gezeichnet ist, hat uns Roscher (Thucydides 156 ff.) durch eine Analyse seiner Rede (III 37 ff.) gezeigt und der gleiche Litterarhistoriker sagt S. 159 f.: „Wie stolz und gross ist die Sprache des Perikles, wie mild und eindringlich die des Nikias, wie bedächtig und greisenhaft die des Archidamus! Wie einfach und menschlich ergreifend reden die Platäer, wie sophistisch und spitzfindig die Thebaner! Wie finster und grausam sind die melischen Verhandlungen.“

Auf dieser Höhe halten sich freilich die folgenden Geschichtsschreiber nicht mehr; doch haben sie nicht den gleichen Einfluss auf die römische Litteratur, speziell die Historiographie Sallusts geübt wie Thucydides, der ja zu Ciceros Zeit in Rom ein solches Ansehen genoss, dass dieser sich genöthigt sah, zwar nicht die Historiker, wohl aber die Redner vor Nachahmung desselben zu warnen (de opt. gen. or. 15. 16, or. 30). Indess Versuche persönlicher Zeichnung lassen sich auch bei späteren Historikern entdecken. So scheint Xenophon, der sich ja so wenig als Thucydides scheute Schriftstücke in dorischer Mundart[1])

1) Linde quaestiones etymologicae in Lunds Univ.-Årskrift Tom XV.

seinen Hellenika einzuverleiben, in Reden von Spartanern hie und da eine lakonische Färbung aufzutragen.[1]) Später (mit den Schülern des Isokrates, Ephorus und Theopomp) machte sich die Einwirkung der Rhetorik wie in der Geschichtsschreibung überhaupt, so besonders in den Reden geltend, wodurch freilich die Wahrheit und Treue, wie sie Thucydides auch für diesen Theil der Historiographie so eindringlich gefordert hatte, gewaltigen Schaden litt. So tadelt Polyb. 12, 25ª 4 an Timäus, er habe zu wenig Rücksicht genommen auf das wirklich Gesprochene und sei bei Verfertigung seiner Reden blos seiner eigenen Phantasie gefolgt, so dass sie sich wie Machwerke aus Rhetorenschulen darstellten. Polyb selbst fordert dem gegenüber *τὸ δὲ τοὺς ἁρμόζοντας (λόγους) καὶ καιρίους ἀεὶ λαμβάνειν τοῦτ' ἀναγκαῖον*; er geht somit nicht so weit wie Thucydides, indem er nicht verlangt, dass direkte Erinnerungen oder Angaben über die Originalreden zu Grunde gelegt werden sollen, weil doch kein Historiker auf den so weit von einander entfernten Kriegsschauplätzen zugegen sein konnte, sondern er gestattet die freie Komposition einer Rede, wenn sie mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Charaktere der Reden komponiert werde. Diodor tadelt in seiner Bibliothek 20, 1 f. diejenigen, welche allzuviel Gewicht auf die Reden legen, diese allzusehr in den Vordergrund drängen, um an ihnen ihre rhetorische Gewandtheit zu zeigen, dagegen die eigentliche Geschichte zurücktreten lassen. Indessen ist er weit entfernt sie vollständig zu verdammen und meint (20, 2, 2) *ἔστι δ' ὅτε παρὰ προσδοκίαν τοῦ τέλους ἐκβάντος ἀναγκασθησόμεθα τοῖς τῆς ὑποθέσεως λόγοις χρήσασθαι χάριν τοῦ λῦσαι τὴν ἀλογίαν*, sieht also in ihnen ein nicht zu entbehrendes Mittel die Entwickelung der Ereignisse zu begründen und anschaulich zu machen.

Neben diesen Freunden von Reden gab es freilich schon frühe entschiedene Gegner derselben. So hat sich schon Cratippus, Zeitgenosse des Thucydides und selbst Historiker, energisch gegen ihre Berechtigung ausgesprochen: nach Dionys. Hal. iud. de Thuc. 16 meinte er *οὐ μόνον ταῖς πράξεσιν αὐταῖς ἐμποδὼν γεγενῆσθαι ἀλλὰ καὶ τοῖς ἀκούουσιν ὀχληρὰς εἶναι*; ferner habe Thucydides *τοῦτό γε τοι συνέντα ἐν τοῖς τελευταίοις τῆς ἱστορίας μηδεμίαν τάξαι ῥητορείαν πολλῶν μὲν κατὰ τὴν Ἰωνίαν*

1) K. Schenkl Sitzungsb. d. kais. Akad. philos. hist. Kl. 60, 568.

γενομένων πολλῶν δ' ἐν ταῖς Ἀθήναις, ὅσα διὰ λόγων καὶ δημηγοριῶν ἐπράχθη. Dionysius von Halikarnass, der in dieser Weise über Cratipps Anschauungen berichtet, pflichtet denselben selbst bei und ergeht sich dann noch speziell über einzelne Reden in tadelnden Worten: aber wie er schon zum Theil seinerseits den von ihm ausgesprochenen Tadel zu entkräften sucht, so hat er sich auch nicht gescheut seinem eigenen Geschichtswerke Reden einzuflechten: wie weit er der von ihm selbst ausgesprochenen Forderung (iud. de Thuc. 36) τοῖς προσώποις πρέποντας καὶ τοῖς πράγμασιν οἰκείους καὶ μήτε λείποντας τοῦ μετρίου μήτε ὑπεραίροντας müssten die Reden sein, entsprochen habe, kann hier nicht untersucht werden.

Endlich sei noch hingewiesen auf das, was Lucian hinsichtlich der Reden in historischen Schriften verlangt quomodo hist. sit conscrib. 58: ἢν δέ ποτε καὶ λόγους ἐροῦντά τινα δεήσῃ εἰσάγειν, μάλιστα μὲν ἐοικότα τῷ προσώπῳ καὶ τῷ πράγματι οἰκεῖα λεγέσθω, ἔπειτα ὡς σαφέστατα καὶ ταῦτα· πλὴν ἐφεῖταί σοι τότε καὶ ῥητορεῦσαι καὶ ἐπιδεῖξαι τὴν τῶν λόγων δεινότητα. Er gleicht somit in seinen Forderungen nicht sowohl Thucydides als Polyb, erweitert aber die Grenzen durch Zulassung eines rhetorischen Elementes, das ja Thucydides fehlte, wodurch, wie erwähnt, seine Reden nicht geeignet waren als Vorbilder für künftige Redner zu dienen.

Für die römischen Historiker vor Cato lässt sich nicht beweisen, dass sie längere direkte Reden in ihre Werke aufgenommen haben; so lässt zwar Dionys. Hal. 79 ff., welcher hier auf Q. Fabius Pictor fusst (frg. 5[b] P.), bei der Erzählung von der Entdeckung der Herkunft des Romulus und Remus den Numitor (p. 13^{34}—14^{5} Peter ed. min.), den Amulius (15^{19-23}) und den Faustulus (15^{25-34}), ebenso Plut. Rom. 3, welcher gleichfalls aus Fabius Pictor schöpft, bei der gleichen Gelegenheit den Remus (p. 18^{9-22}) eine Rede halten; aber wie weit Dionys und Plutarch ihren Quellen genau folgen, wieviel sie aus eigener Erfindung hinzugethan, ist unmöglich mit Sicherheit zu bestimmen. Ausserdem könnte Fabius als griechisch schreibender Historiker auch in Bezug auf die Reden sich seinen griechischen Vorbildern angeschlossen haben, so dass aus dem Vorhandensein von Reden bei ihm noch nicht folgen würde, dass auch die späteren lateinisch schreibenden sich solcher bedient hätten. Auf sicherem Boden stehen wir erst bei Cato, von dem bestimmt überliefert

ist, dass er selbstgehaltene Reden seinen Origines einverleibt hat: Gell. VI (VII) 3 (frg. hist. 95 p. 59$^{7 \text{ ff.}}$) orationemque inclutam dicit, quae et seorsum fertur inscriptaque est pro Rhodiensibus et in quintae originis libro scripta est; Liv. XXXXV 25, 1 (p. 59$^{19 \text{ f.}}$) ipsius oratio scripta exstat originum quinto libro inclusa; vgl. Cic. Brut. 89 (p. 62$^{13-14}$), ibid. 80 (p. 62$^{27 \text{ f.}}$), Quintil. II 15, 8 (p. 63$^{5 \text{ f.}}$), Gell. XIII 25 (24) 15 (p. 63$^{18 \text{ f.}}$). Einer selbstgefertigten einem anderen in den Mund gelegten Rede scheint Cato nur bei einer Gelegenheit Raum vergönnt zu haben: Gellius zitiert nämlich (III 7) aus den Origines eine solche des Kriegstribunen Q. Caedicius, der im Kriege der Römer gegen die Karthager auf Sicilien mit einer Abtheilung Soldaten den Rückzug des Hauptheeres deckte, wobei seine Schaar zu Grunde ging, er selbst nur schwer verwundet davonkam. Dieses den römischen Historikern wegen der Parallele mit Leonidas willkommene Ereigniss spielt in der Geschichtsschreibung eine grosse Rolle, obwohl nicht einmal der Name des Tribunen feststand:[1]) die Angleichung an den Todeskampf der Spartaner wird zuletzt so weit geführt, dass entgegen der von Cato gebotenen Ueberlieferung von Livius, Florus, Ampelius und Aurelius Victor aa. aa. OO. als Zahl der Gefallenen nicht 400, sondern 300 angegeben wird. Bei diesem Ereignisse, dessen also selbst in Büchlein wie denen des Ampelius und Aurelius Erwähnung geschieht, hat nun Cato, da er eine Rede für angezeigt hielt, die oratio obliqua damals aber noch nicht jene Ausbildung wie bei Cäsar hatte, ausnahmsweise seinen Grundsatz, nur selbstgehaltene Reden zu bieten, verlassen, so dass von hier aus noch nicht auf das Vorhandensein weiterer Reden in seinen Origines geschlossen werden darf.

Unter den Historikern nach Cato hat, da sich über L. Calpurnius Piso, C. Fannius, Sempronius Tuditanus, Cn Gellius höchstens unsicheres sagen lässt, für unsere Frage zunächst Coelius Antipater grosse Bedeutung, da er nicht nur Römer, wie schon Cato that, sondern auch Nicht-Römer redend eingeführt hat. Denn offenbar[2]) ist das von Priscian VI p. 198 H (– p. 103$^{3 \text{ ff.}}$

1) Bei Cato a. a. O. p. 55^{22} heisst er Q. Caedicius, Quadrigarius (p. 143^{17}) nennt ihn in bewusstem Gegensatze dazu Laberius; bei Liv. XXII 60, 11, Flor. I 18, 13, Ampel. 20, 5, Aurel. Vict. vir. illustr. 39, 3 führt er den Namen Calpurnius Flamma; Front. Strat. I 5, 15: varie traditur nomen.

2) Peter hist. Rom. rell. p. XXXXVII.

Peter ed. min.) zitierte Fragment der Rede des Mago entnommen, die derselbe nach Liv. XXIII 11, 8, da er als Siegesbote nach der Schlacht bei Cannä von seinem Bruder nach Carthago geschickt worden war, daselbst im Senate hielt. Einer Rede entstammt auch frg. 6.

Dass Sempronius Asellio Reden hatte, ist aus innern Gründen mehr als wahrscheinlich, einmal weil er überhaupt im Gegensatz zu den Annalisten der Richtung des Coelius folgte, und dann, weil sein Fortsetzer Sisenna (vgl. unten S. 7[1]) gleichfalls Reden in sein Werk eingeflochten hat. Auch L. Cornelius Sulla scheint wie Cato wenigstens selbstgehaltenen Reden Aufnahme in sein Memoirenwerk gewährt zu haben, wie aus dem dem 2. Buche angehörigen frg. 3 geschlossen werden kann.

In den Annalen des Claudius Quadrigarius war nach Gellius (III 8, 7) ein Brief der römischen Consuln an den König Pyrrhus enthalten, an dessen Aechtheit nach dem Wunsche des Quadrigarius seine Leser offenbar nicht zweifeln sollten, da man, wie unten weiter nachgewiesen werden soll, mit der Einleitungsformel hoc fuit exemplo Aechtheit des folgenden Briefes oder Aktenstückes zu behaupten pflegte. Freilich die Wahrheit hat Claudius damit kaum gesagt; denn wenn auch zwingende Gründe gegen die Autenzität nicht vorliegen, so lässt, abgesehen von dem Eingangs angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte, doch manches in der sprachlichen Form begründete Zweifel aufkommen. Zunächst stimmt natürlich die Orthographie des Briefes nicht im mindesten zum Jahre 279; ferner ist es höchst wahrscheinlich, dass zu jener Zeit die im Briefe verwendete Phrase certiorem facere noch nicht, sondern allein certum facere existierte, da bei Plautus, im Gegensatze zu dem späteren ausschliesslichen Gebrauche des Comparativs, sich beide noch die Wage hielten, so dass, wie kaum zu bezweifeln, in noch früherer Zeit certum facere unumschränkte Herrschaft ausgeübt haben wird. Unbrauchbar und nicht nur der Latinität der Zeit sowohl des Quadrigarius wie des Gellius als vielmehr der Latinität jeder Zeit zuwider ist das von Gronov am Anfang des Briefes vermuthete animo tenus, welches Peter in beiden Ausgaben aufgenommen, dagegen Jordan in den vindiciae sermonis Latini antiquissimi p. 15 angezweifelt hat. Vgl. Arch. f. lat. Lexik. I 415 ff. Ueberrest einer längeren Rede dürfte auch frag. 79 sein (p. 149[2–4]).

Dass auch Valerius Antias eigene Reden gegeben habe,

lässt sich vielleicht aus dem Vorhandensein solcher in den aus Antias entnommenen Partien bei Livius (= fr. 45 P.) schliessen. Auch würde diess gut zu der bekannten rhetorisierenden Art dieses Schriftstellers und dem grossen Umfange seines Werkes stimmen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Frage, in wie weit Sallust hinsichtlich der Reden bereits Vorgänger hatte, ist Sisenna, dessen Historien durch die Sallusts fortgesetzt wurden, wie er selbst an dem Punkte eingesetzt hatte, wo Sempronius Asellio geschlossen hatte;[1]) die Reste, die von dem Geschichtswerke des Sisenna auf uns gekommen sind, zeigen deutlich, dass auch Reden in ihm enthalten waren: s. frg. 10. 113. 114. 115. 128; über den Umfang derselben, ihren inneren Gehalt, ihr Verhältniss zu der betreffenden Situation und der sprechenden Person lässt sich freilich nach diesen dürftigen Fragmenten kein Urtheil gewinnen. Ueber Licinius Macer vgl. Jordan Hermes VI 208 f.; als aus Reden stammend bezeichnet er frg. 20 u. 22 bei Peter. Auch für Q. Aelius Tubero dürfte wohl das 13. Fragment das Vorhandensein von Reden beweisen.

Unter den nach Sallust fallenden Historikern hat Livius Reden etwa in gleicher Grösse wie jener: doch ist auf die Charakterisierung der sprechenden Personen weit weniger Sorgfalt verwendet, auch der von Sallust erreichte Fortschritt, nie zwei Reden unmittelbar aufeinander folgen zu lassen, wieder aufgegeben (XXI 40—41 Rede des Scipio, 43—44 Rede Hannibals). Justin war, wie aus seiner Bemerkung 38, 3, 11 hervorgeht, ein Gegner der direkten Reden (s. u.) und offenbar steht er mit diesem seinem Widerspruche nicht allein, wie bereits Thucydides zu seiner Zeit Gegner gefunden hatte. Bei Tacitus nimmt die Länge der Reden ab, auch stimmen sie ihrem Inhalte nach nicht immer zur Person des Redners und der Zuhörer: der Schluss ist manchmal mit offenbarer Beziehung auf das Endresultat komponiert; in der Rede des Calgacus (Agr. 31) passt der Vergleich ac sicut in familia etc. doch wohl nur auf römische Verhältnisse u. s. w. Die Rede Senecas (Ann. XIV 53 f.)

1) Sisenna begann abgesehen von einem weiter ausholenden Proemium mit dem Jahre 91 v. Chr. (Peter hist.-Rom. rell. p. CCCXXVIIII), Asellio schloss mit der Ermordung des Livius Drusus (Peter a. a. O. p. CCL), so dass sich beide offenbar ergänzten.

ist nach dem Nachweise Wölfflins Philol. 26, 140 nicht, wie Spengel behauptet hatte, Original, sondern stammt von Tacitus. Die Form des Briefes, die Sallust im Anschluss an Thucydides noch beibehalten hatte, verschwindet: der Brief des Mithridates an den Partherkönig erscheint bei Justin. 38, 4 als indirekte Rede. Auch Cicero spricht orat. 66 nur von Reden bei den Historikern, nicht auch von Briefen. Die Biographen können selbstgemachte Reden nicht geben, da sie nur die Wirklichkeit schildern wollen, also höchstens Originale oder für solche Gehaltenes zu bieten vermögen, nicht die Geschichtsschreibung von der Rhetorik die Mittel zur Darstellung entleihen lassen, non tam diserte quam vere memoriae tradunt, wie Vop. Prob. II 7 sagt; vgl. Plut. Galb. 2.

II. Allgemeiner Theil.

1. Die von Sallust durch Reden charakterisierten Personen.

Erwägt man, nach welchen Gesichtspunkten Sallust die Auswahl der Redner getroffen hat, so bietet zunächst nach positiver wie negativer Seite das bellum Catilinae keine Schwierigkeiten: Catilina selbst musste sprechen als die Hauptperson im ganzen Drama; sollte er als solche zweimal reden, so waren die von Sallust gewählten Momente, bei der eigentlichen Stiftung des Bundes und vor der Entscheidungsschlacht, nicht unpassend. Wollte er ihn dagegen nur einmal sprechen lassen, so war die Rede im Hause des M. Laeca zu geben. Manlius redend einzuführen war der Historiker zum mindesten von seinem Standpunkte aus berechtigt, da er ihn ja als princeps belli faciundi ansah (24, 2). War ihm diese Rolle zugefallen, so war es auch eine glückliche Wahl ihn, wenn auch nicht direkt, so doch durch den Mund seiner Gesandten zu der Zeit reden zu lassen, da nach der Absendung des Marcius Rex gegen ihn der Krieg auszubrechen drohte. Die Briefe des Catilina an Q. Catulus, in welchem er letzterem nach der Abreise von Rom seine Gattin Orestilla anempfahl, des Lentulus an Catilina fanden als historische Aktenstücke — denn das sind sie, wie unten nachgewiesen werden wird — Aufnahme und störten nicht durch allzu grossen Umfang den Fortgang der Erzählung, stammten aber ausserdem noch von den hervorragendsten Theilnehmern

an der Verschwörung. In der Senatsverhandlung vom 5. Dezember 63, die über das Schicksal der gefangenen Catilinarier entschied, lässt Sallust die beiden bedeutendsten Redner des Tages Cäsar und Cato sprechen: durch einige charakteristische Züge, die er in den beiden Reden anzubringen wusste, tritt die Eigenart beider scharf hervor und wird dadurch die cap. 53 folgende Vergleichung derselben vorbereitet. Rede und Gegenrede in dieser Weise unmittelbar neben einander zu stellen hat sich Sallust, wenn er auch die Gruppierung in Paaren liebt, nie wieder erlaubt, in einem Falle sogar offenbar vermieden (s. u.). Von Cicero wurde keine Rede gegeben, da dieselben ohnedies im Originale veröffentlicht waren, ausserdem eine dritte Rede in der entscheidenden Sitzung die Beschreibung derselben allzusehr belastet hätte, endlich nicht Ciceros Rede, sondern die Catos die Entscheidung herbeiführte.

Im Jugurtha findet sich zunächst neben einer in indirekter Form gegebenen Ermahnung des Scipio Africanus minor an Jugurtha, der ihn vor Numantia mit einer Abtheilung numidischer Reiter unterstützt hatte und jetzt nach Hause zurückkehrte, ein Brief des gleichen Scipio an Micipsa in oratio recta. Die Bedeutung der Persönlichkeit des Schreibenden und das Licht, das durch diese Erzählung aus der Jugend der Hauptperson auf deren Charakter fällt, erklären die breitere Ausführung der mit der eigentlichen Erzählung nicht zusammenhängenden Begebenheit. Die Ermahnungen des sterbenden Micipsa an seine Söhne, Freundschaft mit Rom zu halten, schickten sich so vortrefflich für römische Ohren, dass sich leicht einsehen lässt, warum Sallust ihnen die Form einer direkten Rede gab. Auch die Situation war gut getroffen, da Micipsa vor seinem Tode gleichsam die Erfahrung seines ganzen Lebens den Söhnen zum Beweise bieten konnte, wie gut man mit den Römern fahre.

Die weiteren Redner sind durchaus im jugurthinischen Kriege selbst hervorragende Persönlichkeiten: der Gegner Jugurthas und Erbe der Grundsätze seines Vaters, Adherbal, der seine Rettung überhaupt nur in den Worten sucht, so dass ihn Sallust nicht nur im Senate gegen Jugurtha sprechen, sondern auch, als er von diesem wider den geschlossenen Vertrag in Cirta belagert wurde, einen Brief an die Häupter des römischen Staates richten liess. Dann spricht Memmius, der gegen die im jugurthinischen Kriege so hässlich hervortretende Beamtencorruption vor

dem Volke donnert; Marius, der neue Günstling des Volkes und der militärische Besieger des Jugurtha; ihn lässt Sallust nicht vor seiner Wahl sich um die Stimmen der Bürger bewerben, sondern, um eine nähere Beziehung zum eigentlichen Thema zu erhalten, nach seiner Wahl an diese eine Rede richten, in der er das Volk zur eifrigen Fortführung des Kampfes ermahnt; Sulla, der nach den Siegen des Metellus und Marius durch diplomatische Unterhandlungen die endliche Entscheidung des Kampfes herbeiführte; Bocchus, in dessen Hände zuletzt die Wahl gegeben war, Jugurtha oder Sulla oder beide dem Tode zu überliefern. Die Reden des Sulla und Bocchus sind nicht Rede und Gegenrede, sondern auf ihre beiden Begegnungen vertheilt, während die Antwort 102, 12 in indirekte Form gekleidet, 111 gar nur angedeutet ist. Sallust hat hier offenbar den Forderungen der Oekonomie Folge geleistet, die durch die Ueberlastung der einen Unterredung mit zwei direkten den indirekten an Umfang überlegenen Reden gestört worden wäre. Auffallen könnte das Fehlen einer Rede des Jugurtha, zu der ja verschiedene Gelegenheiten (cap. 11, 1), vor dem Volke, vor dem Heere, geboten waren. Vor dem Volke durfte er indess nach der ausdrücklichen Angabe Sallusts (34, 1) wegen eines Verbotes des Tribunen Cn. Baebius nicht sprechen, auch war Jugurtha kein Liebhaber von Reden (6, 1: plurumum facere, minumum ipse de se loqui) und würde, wenn er zum Sprechen gekommen wäre, wohl aus dem gleichen Grunde wie früher seine Gesandten (15, 1) im Vertrauen auf das verschenkte Geld (35, 10) nur wenige Worte aufgewendet haben. Vor dem Heere aber spricht nur ein Republikaner und Demokrat wie Catilina oder Sertorius, nicht ein Despot wie Jugurtha, dessen Soldaten wie alle Unterthanen servi sind. Zudem war Jugurtha von der guten Seite durch Scipio und Micipsa, von der schlechten durch Adherbal genügend charakterisiert.

Bedeutend schwieriger liegen die Verhältnisse in den Historien, wo sich die wichtige Vorfrage nicht mit voller Sicherheit entscheiden lässt, ob unsere einzige Quelle für die Reden, der Vaticanus, diese sämmtlich überliefert habe oder blos einen Theil. Nach der ersten Richtung hat sie Jordan Hermes VI 74 f. beantwortet[1]), ohne freilich streng beweisende Gründe gel-

1) Mollmann Quatenus Sallustius e scriptorum Graecorum exemplo

tend machen zu können. Denn daraus, dass der Vaticanus alle Reden des Catilina und Jugurtha giebt, folgt noch nicht die Vollständigkeit in den Historien, zum mindesten nicht für den Theil hinter dem Briefe des Mithridates; der Eifer des Sammlers konnte gegen das Ende seiner Arbeit erlahmen oder der Vaticanus kann Abschrift eines verstümmelten Exemplares einer ursprünglich vielleicht alle sallustianischen Reden enthaltenden Sammlung sein. Nimmt man Vollständigkeit an, so entsteht eine Schwierigkeit durch das Fehlen hervorragender Persönlichkeiten im Kreise der Redner, wie des Lucullus, des Sertorius, deren Zurücksetzung hinter weit niedriger stehenden unerklärt bliebe. Allerdings lässt sich nun aus den Fragmenten der Historien schliessen, dass Sallust diese in oratio obliqua hatte sprechen lassen.

Das Fragment, welches Dietsch als 59. in das erste Buch eingestellt hat (Hispaniam sibi antiquam patriam esse), dessen Zugehörigkeit aber gerade zu diesem Buche durch nichts gesichert ist, soll aus einer Rede des Sertorius[1]) herrühren, die er nach seiner Rückkehr aus Afrika nach Spanien dort gehalten habe. Indess fällt dies Ereigniss noch in die von Sisenna behandelte Zeit, bei dem allerdings eine solche Rede des Sertorius gestanden haben mag. Wahrscheinlich ist daher dieses Fragment vielmehr zu kombinieren mit einem weiteren, sicher dem zweiten Buche angehörigen Nr. 64 bei Dietsch. Dasselbe lautet neque inermos ex proelio viros quemquam agnoturum (werde die ... Zurückkehrenden als Männer anerkennen) und ist offenbar Rest einer Ermahnungsrede eines Führers; Redner kann kaum Pompeius gewesen sein, da Sallust von diesem einen Brief gab, schwerlich Metellus, der neben jenem doch nicht als Führer der Truppen in den Vordergrund treten konnte, wahrscheinlich aber war es Sertorius. Daher wäre Fragment I 59 hierher neben Fragment II 64 zu stellen, wie denn auch die Ansprache des Sertorius in dem nur durch die Rede des Cotta belasteten 2. Buche besser unterzubringen ist als in dem durch Einleitung und zwei Reden

---

pendeat S. 6 nimmt die Vollständigkeit nicht ohne Zweifel an; Egger examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste S. 354 denkt an die Möglichkeit der Unvollständigkeit; wie jener Cook Sallusts bellum Catulinae Intr. XIV Anm. 9.

1) Ueber ihn als Redner Plut. Ser. 2, Cic. Brut. 180; über seine Rede bei genannter Gelegenheit Jul. Exsup. 9.

beschwerten ersten. Unrichtig wäre es zu vermuthen, dass die indirekte Form der Fragmente der Rede des Sertorius von den zitierenden Grammatikern Servius und Priscian herrühre: denn einmal ist eine Aenderung, da beide zweimal zitiert werden, nicht wahrscheinlich und weiterhin wird Frg. II 64 D. für die Participialform agnotus angeführt, das nur der indirekten Form entstammen kann. Ausserdem war diese auch deshalb für die Rede des Sertorius passender, weil er ja in Wirklichkeit nicht lateinisch gesprochen haben konnte, so dass nur eine Angabe des Inhaltes, nicht eine Nachahmung der Form am Platze war.

Auch dem Lucullus eine Rede zu vindicieren bestimmt abgesehen von seiner Bedeutung als Feldherr, dass der Brief des Mithridates ebenso eine Ergänzung verlangt, wie Lepidus und Philippus, Sertorius und Pompeius, Cotta und Macer (sociale Frage) paarweise gruppiert sind. Da Mithridates erst nach der Schlacht bei Tigranocerta Hilfe bei Phraates suchte, von da an aber das Glück des Lucullus wich, so liess sich für den Historiker hinter dem Briefe des Mithridates keine passende Stelle finden.

Auf Ueberlieferung würde sich die Vermuthung gründen lassen, die Rede sei von Lucullus bei der Entsetzung von Cyzikus gehalten worden. Lucullus besetzte eine feste Position im Rücken des Belagerers Mithridates, wodurch er die Zufuhr abschnitt und den König zum Abzuge zwang. Dieses Sieges ohne Blutvergiessen gedenken Plutarch (Luc. 9), Appian (b. Mithr. 72, p. 380 Bekk.), Orosius (VI 2). Mithridates selbst erkennt ihn in seinem Briefe § 14 an und dass Sallust denselben in den Historien verherrlicht, ergibt sich aus Servius ad Verg. Aen. XI 421: non est iudicanda victoria, quae per immensa detrimenta contingit; et hoc est, unde laudat Sallustius duces, quia victoriam incruen-[ta]to exercitu reportaverunt (Fragm. III 16 D.). Eine Rede des Feldherrn an seine Soldaten, in welcher derselbe den Erfolg seiner Operation ankündigt, setzt freilich nur Plutarch voraus (*συναγαγὼν αὐτοὺς ἐμεγαληγόρησεν ὡς ὀλίγων ἡμερῶν ἀναιμωτὶ τὸ νίκημα παραδώσων αὐτοῖς*), während Appian nur an eine Aeusserung des Lucullus vor dem Generalstabe denkt: *ἔφη πρὸς τοὺς ἀμφ' αὐτόν* und Servius, die einzige Quelle des Sallustfragmentes, gar nichts von einer Ansprache durchblicken lässt. Auch ist die Belagerung von Cyzikus, da eine Schlacht nicht stattfindet, kein geeigneter Moment für eine Rede und endlich

das 3. Buch der Historien, in welches dieselbe fallen würde, durch den Brief des Pompeius, die Rede des Macer und die umfänglichen geographischen Excurse schon stark belastet.

Höhepunkt der Laufbahn des Lucullus ist vielmehr die Schlacht bei Tigranocerta, die ins 4. Buch der Historien fällt. Das Siegesbulletin des Lucullus nach derselben soll nach einer Vermuthung H. Peter's (Symbol. philol. Bonn. p. 463), da Plutarch dasselbe Luc. 26, 6 erwähnt, auch bei Sallust gestanden haben; unter den Fragmenten findet sich keine Spur. Dagegen enthielt das 4. Buch ausser dem Briefe des Mithridates noch eine Rede: magnam exorsus orationem (Frg. IV 70), offenbar nur eine indirekte mit Angabe des Hauptinhaltes, da magnam einer direkten widerspricht. Eine solche vor der Schlacht von Tigranocerta lässt sich aus inneren Gründen für Lucullus annehmen, wenn auch Plut. Luc. 28 (θαρρεῖν κελεύσας) nur von einer kurzen Ansprache an die Offiziere spricht. Dass Sallust die indirekte Form vorzog, erklärt sich, wie auch bei Sertorius, daraus, dass ihm keine näheren Angaben vorlagen.

Die Fragmente 14 (saepe celebritatem nominis intellego timentem) und 15 (video indigentem dona quaesiturum properantem) des 5. Buches der Historien bei Dietsch rühren wohl aus einer direkten Rede her und zwar des Gabinius, da dieser den von ihm eingebrachten Antrag auf Uebertragung des Oberkommandos gegen die Seeräuber vertrat. Daraus ergibt sich, dass der Vaticanus am Ende unvollständig ist, d. h. Abschrift einer verstümmelten oder an und für sich nicht vollständigen Vorlage; Unvollständigkeit für die Partien vor dem Briefe des Mithridates daraus zu schliessen wäre verkehrt. Ihr Complement findet die Rede des Gabinius sicherlich nicht in einer, wenn auch indirekten des Pompeius (s. Dietsch zu V 13), sondern offenbar in einer solchen des Catulus: Rest derselben ist Frg. V 16 D.: nam si in Pompeio quid humani evenisset; Kritz will ihr auch das Frg. in. 33 D. zuweisen. Dass sie oratio obliqua war, ist die nothwendige Consequenz der von Sallust schon am Ende des Jugurtha angenommenen, dann aber in den Historien durchaus festgehaltenen Regel, zwei direkte bei gleicher Gelegenheit gehaltene Reden nie sich unmittelbar folgen zu lassen, sondern die einer direkten Rede entsprechende immer in indirekte Form zu kleiden oder den betreffenden Redner bei einer anderen Gelegenheit direkt sprechen zu lassen: im Catilina

waren die Reden Cäsars und Catos noch unmittelbar neben einander gestanden. Ebenso stehen bei Tacitus im Agricola die Rede des Calgacus und des Agricola noch unmittelbar neben einander (c. 30. 33), während er später dies bis auf einen Fall (Rede des Seneca und des Nero XIV 53 ff.) vermied.

Nicht aus einer Rede rührt Frg. III 2 D. her, da dort, wie schon Dietsch that, nicht cavete (so Kritz), sondern caveret zu schreiben ist, zumal der Codex nicht wie Dietsch angibt kavete sondern kavere bietet. Ganz unsicher und ohne Wahrscheinlichkeit ist die von Niebuhr ausgesprochene Vermuthung, dass ein Bericht des Catulus über seine Besiegung des Lepidus bei Sallust gestanden habe; s. Jordan Herm. VI 74 ff.; ebenso eine Vermuthung Peter's über einen Brief des Licinius Macer, den Nonius 259, 2 ebendorther kennen soll; s. Jordan a. a. O. S. 78.

Sind diese Erörterungen richtig, so waren alle in der von Sallust behandelten Zeit hervorragenden Männer sei es mit direkten, sei es mit indirekten Reden bedacht. Zunächst sprach der noch zu Lebzeiten Sullas gegen dessen Einrichtungen und Partei auftretende Consul Lepidus und ihm gegenüber als Vertreter der Senatspartei, an Stelle des als Redner zwar tüchtigen (daher seine Rede im 5. Buche), aber in solch kritischen Momenten doch nicht genügenden Catulus (Cic. Brut. 133. 222), in jener Senatssitzung, in der über die gegen Lepidus zu ergreifenden Massregeln verhandelt wurde, Philippus. Auf dem spanischen Kriegsschauplatze wäre Sertorius redend aufgetreten, sein Gegner Pompeius richtet an den ihn ohne genügende Unterstützung lassenden Senat ein Schreiben voll von Vorwürfen und ernsten Drohungen. Ebenso entsprechen sich bei dem Kampfe der Römer gegen Mithridates die Rede des Lucullus an seine Soldaten und das Schreiben des Mithridates an den Partherkönig. Aus einer besonderen Betonung der Ereignisse in Rom erklären sich die verhältnissmässig weniger wichtiges behandelnden Reden des Cotta und des Macer, die ebenfalls ein Paar bilden, da beide die sociale Frage zum Gegenstande haben. Cotta vermag sich bei der infolge der Wirren in Spanien und Asien eingetretenen Nothlage nur mit Mühe gegen das ihn bedrängende Volk zu vertheidigen, Macer fordert allerdings ohne Erfolg zur Wiederherstellung der vorsullanischen Zustände auf. Im 5. Buche treten als Redner bei Berathung der lex Gabinia Gabinius und Catulus auf.

Eine Rede Sullas hatte in Sallusts Historien keinen Platz, da er zur Zeit, wo die Erzählung begann, zwar noch nicht todt, aber doch schon von jeder öffentlichen Thätigkeit zurückgetreten war.

2. Die Sprache der Reden.

Die Sprache in den Reden und Briefen bei Sallust ist abgesehen von den besonders zu behandelnden Briefen des Catilina und Lentulus durchaus die sallustianische. Nur in Bezug auf die Stilistik tritt hie und da, besonders bei Philippus, eine charakteristische Färbung der Rede ein, die Phraseologie und die Flexionsformen bleiben die gleichen: bei Pompeius und Cäsar, wo eine genaue Controle in dieser Hinsicht möglich ist, findet sich nicht nur keine Anlehnung an die ihnen eigenthümliche Diktion, sondern geradezu Widersprechendes.

Eine kleine Schattierung weist die Sprache der Reden im Vergleiche zu der sonstigen sallustianischen durch Aufnahme einer Anzahl der **parlamentarischen Sprache** entlehnten Ausdrücke auf. Aus ihr stammt zunächst die nur Cat. 51, 40 bei Sallust erscheinende Wiederholung des Substantivs beim Relativ, (leges ... quibus legibus) die hier nicht auf Nachahmung cäsarianischer Diktion beruht (s. unten S. 36).

Eine offizielle Verbindung ist ferner das recte atque ordine Cat. 51, 4, welche meist gebraucht wird, wenn der Senat etwas als korrekt anerkennt: Cic. Phil. III 38; Liv. 28, 39, 18; 30, 17, 12; 30, 42, 9; 45, 13, 6; Cic. pro Quinct. 28, Verr. 3, 194 (recte ordine), Phil. 5, 36; 10, 26; Bruns font. [2] p. 109; vgl. Brissonius de formulis II 80; Dietsch in seiner Ausgabe des Catilina (Leipzig 1864) z. d. Stelle. Ueber providendum est etc. Cat. 51, 7 vgl. Jordan krit. Beitr. 348 f. und darnach Cook Sallusts bellum Catulinae S. 142. Auch scheint nequiquam implorare (Cat. 52, 29) „eine im Ratssaale übliche Redensart" gewesen zu sein, nach Wölfflin im Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. II 7 (nequiquam invocare Liv. 41, 25). Privato consilio, das Philippus in seinem Antrage (H. I 48, 22 D.) verwendet, ist in der offiziellen Sprache der Ausdruck für ein ohne staatliche Autorisation geschehendes Auftreten, so wird es von Philippus in der Phrase privato consilio parare exercitum von dem aufrührerischen Consul Lepidus gebraucht, wie ähnlich im Mon. Ancyr. 1 Augustus von sich sagt: exercitum privato consilio paravi; von dem nämlichen be-

dient sich in Bezug auf sein Vorgehen gegen Antonius im mutinensischen Bürgerkriege des Ausdruckes privato consilio, wechselnd mit privatis consiliis, Cicero im zweiten Kapitel der dritten philippischen Rede; ebenso von Pompeius Vellei. II 29, 1 privatis ut opibus ita consiliis magna ausus; vgl. noch Caes. b. c. III 109, 6 ut potius privato paucorum et latronum quam regio consilio susceptum bellum videretur; und I 6, 5 Philippus et Cotta privato consilio praetereuntur. Unsicher ist die Vermuthung Jordans krit. Beitr. 348 ff., dass das im Schreiben des Pompeius § 8 und in der Rede des Macer § 13 davor stehende moneo quaesoque (ähnlich orat. Phil. 9 quod ego vos oro atque obsecro) der parlamentarischen Sprache entlehnt sei, da sowohl jene Verbindung wie das an den drei genannten Stellen stehende quod ego vos nur aus Sallust zu belegen ist. Vielleicht ist ein durch jene erhaltener Archaismus aestimare mit doppeltem Acc.: orat. Lep. 1, 8 und or. Marii Jug. 85, 41 (ganz unsicher frg. inc. 5 vera est æstimanda), wogegen sich existimare in gleichen Konstruktion an folgenden zum Theil ebenfalls Reden angehörenden Stellen findet: Cat. 4, 4; 48, 5; 52, 13 (Cato); 56, 5; Jug. 20, 5; 24, 5; 31, 21 (Memmius); 85, 15 (Marius) H. II 23, 5. Sicherer ist hierher zu rechnen gratiam facere = verzeihen: in Reden steht es Catil. 52, 8 und Liv. III 56, 4; vom Senate H. III 63 und Jug. 104, 5. Die von Sallust Cat. 29, 2 und H. I 48, 22 gewählte Formulierung[1]) darent operam consules ne quid respublica detrimenti caperet dürfte die offizielle sein, da auch Cäsar, von dem ja stilistisch Sallust vollständig unabhängig ist, das gleiche operam dare verwendet[2]), wogegen das videre Ciceros (pro Milon. 70; Cat. 1, 4) umsomehr als Neuerung angesehen werden darf, als dieser selbst noch ein weiteres Synonymum in die Formel Epist. 16, 11, 2 zu bringen sich erlaubt hat, wo es heisst: ut curaremus, ne quid respublica detrimenti caperet[3]). Mit Absicht scheint selbst in einem Dekrete des Senates das herkömmliche operam dare einmal durch providere ersetzt worden zu sein, das gleichmässig Cic. Phil. 5, 34 und Mon. Ancyr. von der aussergewöhnlichen Machtsübertragung an die Consuln während der mutinensischen Wirren gebraucht ist. Offenbar

1) Vgl. Brissonius de formulis II 101 f. u. 112.

2) Ebenso de vir. ill. 73, 10 (vgl. aber pro Rab. perd. reo 20).

3) (Ebenso Exsuperantius ut curarent consules, ne r. p. acciperet detrimentum.)

sollte hier mit diesem pro- die Machtvollkommenheit derselben noch dadurch besonders ausgezeichnet werden, dass ihnen nicht nur die Befugniss zum unmittelbaren Eingreifen gegen Antonius ertheilt wurde, sondern auch die Vollmacht weitere Vorkehrungen für die folgende Zukunft zu treffen[1]). Das ciceronianische videre hat Livius 3, 4, 9 gebraucht (ebenso Perioch. Liv. 109), während Tacitus durch zwei neue Variationen die alte Formel gänzlich verändert hat Ann. 4, 19: niteretur, ne quod respublica detrimentum caperet: sowohl niti, wie quod detrimentum für das vorher durchgängig übliche quid detrimenti hat vor ihm niemand geschrieben. Mit dem orat. Phil. 22 vor operamque dent, ne quid respublica detrimenti capiat stehenden urbi praesidio sint vergleicht sich Cic. Phil. V 34: consulibus totam rempublicam commendandam censeo, iisque permittendum, ut rempublicam defendant, provideantque ne quid respublica detrimenti capiat; Phil. VIII 14 uti L. Opimius consul rempublicam defenderet. Eine vollständig deckende Parallele ist nicht bekannt. Die Form, in welche die Redner bei Sallust ihre Anträge kleiden, zeigt noch in einigen weiteren Punkten Uebereinstimmung mit dem Althergebrachten, so zunächst die Einführung mit censeo (Cat. 51, 43 sed ita censeo; 52, 36 quare ego ita censeo; H. I 48, 22 quare ita censeo); Beispiele aus Cicero, Livius etc. für diesen Gebrauch verzeichnet Brissonius de formulis II 49. Ebenso ist eine nur in ihrem ersten Theile je nach dem speziellen Falle modifizierte Formel das von Cäsar (51, 42) in seinem Antrage verwendete qui aliter fecerit, senatum existimare eum contra rempublicam et salutem omnium facturum: unter den von Brissonius a. a. O. II 107 beigebrachten Parallelen seien hier angeführt: Cic. ad Att. I 24, 3: qui eum emisisset, eum contra rempublicam esse facturum; Caes. de b. c. I 2, 7: si non faciat, eum adversus rempublicam facturum videri.

In Bezug auf die sprachliche Form der Reden ist endlich noch eine Vermuthung Jordans (krit. Beiträge S. 144) zurückzuweisen, Sallust habe die Nominative in -os der os-Masculina auf die Reden beschränkt, da er or. Cottae 1 und orat. Macri 18 labos gegen sonstiges labor gebraucht hat; denn ausser color und odor wäre auch honor beizuziehen gewesen, honos steht aber in allen Handschriften Jug. 3, 1.

1) Providere gebraucht auch Vegetius de re mil. III 1: provideant ne quid respublica detrimenti capiat.

Die Freiheit Sallusts als Schriftsteller Cäsar gegenüber zeigt sich auch in der Anrede: denn Catilina verwendet vor Soldaten milites, nicht das gerade durch Cäsar üblich gewordene commilitones: Cat. 58, 1. 3. 11. 18; begeht somit nicht einen Anachronismus, wie ihn Liv. III 50, 5 sich hat zu Schulden kommen lassen; (Aurel. Vict.) Epit. Caes. 1, 16 von Oktavian: avunculi quoque inventum vehementer arguebat, qui milites commilitones novo blandoque more appellans auctoritatem principis emolliverat; vgl. Caes. b. c. III 71, Sueton d. Jul. 67, Polyaen VIII 23, 22; in Cäsars Zeit auch ein Centurio b. Afr. 45; daneben verwendet Cäsar auch commilites nach der Ueberlieferung sämmtlicher Handschriften b. c. II 29. Augustus hat das so in Aufnahme gekommene commilitones, nachdem er es Anfangs festgehalten (vgl. Quint. VI 3, 95) wieder aufgegeben: Aur. Vict. a. a. O.; Suet. Aug. 25. In der folgenden Zeit wird es wiederum angewendet: Quint. VI 3, 90; Tac. namentlich in den Historien; Suet. Claud. 10; Galba 20; Capitol. Gord. tres 14; Lamprid. Alex. Sev. 53; Antonin. Diadum. 1.

Auffallend ist die Stellung der Anrede in der Rede des Cotta, die mit Quirites beginnt, während der bei Cicero (8 Stellen) und Livius (27 Stellen) feststehende Sprachgebrauch Einschaltung des Quirites nach den ersten Worten der Rede verlangt (so auch Pseudo-Quint. decl. p. 36_2 R.). Indess braucht damit Sallust noch lange nicht dem allgemeinen Brauche entgegen getreten zu sein: denn auch die Anfangsstellung von patres conscripti, wie sie Jug. 14 bei der Rede des Adherbal angewendet ist, findet sich nie bei Cicero, sondern an 13 Stellen nur eingeschaltetes p. c., wie auch Sallust den gleichen Adherbal Jug. 24, 2 schreiben lässt. Zwar hat Cook a. a. O. S. 140 daraus geschlossen, es sei damit eine Charakterisierung des Ausländers beabsichtigt, der das in Rom Uebliche nicht kenne, indess zeigt der Umstand[1]), dass Livius an drei Stellen (V 27, 12; VIII 13, 11; XXII 59, 1) Anfangsstellung bietet, die Unrichtigkeit dieser Vermuthung[2]): da bei den Anreden in dem Geschichtswerke des Livius vor allem Götternamen ihre Stelle am Anfange erhalten (I 10, 6; 12, 4; 18, 9; II 10, 11; VI 16, 2; X 19, 17; XXIX 27, 1),

1) Vgl. Brissonius de formulis II 53.

2) Weiterhin findet sie sich Tac. Ann. 2, 37; Capitol. Maxim. 26, Gordian. 11; Trebell. Poll. Claud. 7.

scheint darin eine grössere Ehrerbietung zum Ausdrucke gekommen zu sein, die namentlich bei dem energielosen Adherbal dem § 21 mit den unsterblichen Göttern auf eine Linie gestellten Senate gegenüber wohl am Platze ist, aber auch den entmuthigten Cotta gut charakterisiert: auch Sulla lässt sich herbei, seine Rede an Bocchus (Jug. 102) mit rex Bocche zu beginnen, während Bocchus die Anrede ziemlich spät folgen lässt.

Ein höherer oder niederer Grad von Ergebenheit zeigt sich auch in der Häufigkeit der Anrede: der geschmeidige Cäsar wiederholt das am Anfange stehende patres conscripti sieben mal, der rauhe Cato nur zweimal: Adherbals Rede enthält 10 patres conscripti, wie ebenso 10 Quirites die Rede des von der Volksgunst zum Consulate erhobenen Marius; Memmius, dem an der grösseren oder geringeren Zuneigung der Masse nicht so viel gelegen ist, begnügt sich mit 4 Quirites. Offenbar gegen allen parlamentarischen Takt verstossend ist die späte Stellung des patres conscripti im Schreiben des Pompeius; dass es daselbst nur einmal gesetzt ist, hängt wohl mit der Briefform zusammen, da sich auch im Briefe Adherbals (Jug. 24) nur eine Anrede findet.

Wie Horaz in den Oden, liebt es auch Sallust die Anfänge der Reden griechischen Vorlagen nachzubilden[1]); für ersteren vgl. die Anmerkungen bei Schütz zu carm. I 9. 10. 12. 23. 27. 37; III 4. 6 (?); epod. 13. Bei Sallust lässt sich vergleichen der Anfang von Cäsars Rede (Cat. 51, 1) mit Thuc. III 42, 1 und Dem. VIII 1, der von Catos Rede (C. 52, 2) mit Dem. Olynth. III 1; vgl. ferner C. 58, 1 mit Thuc. IV 95, 1 (?); Hist. I 41, 1 mit Thuc. I 68, 1; H. IV 61, 1 mit Thuc. I 32, 1. Ueber die Anfänge der Rede des Marius und der des Macer s. bei diesen.

3. Die Authenzität der Reden.

Dass Sallust der Verfasser der in seinen Geschichtswerken enthaltenen Reden und Briefe sei, ist allerdings sowohl im Alterthum, wie in neuerer Zeit von einzelnen geleugnet worden: so scheint Symmachus den Brief des Scipio als Original betrachtet zu haben, da er ep. IIII 24 sagt: exstant in monumentis Sallustianis

1) Mollmann, quatenus Sallustius e scriptorum Graecorum exemplo pendeat p. 25.

Africani litterae; die von anderen geäusserten Ansichten sollen bei den betreffenden Reden des Macer und Sulla angeführt werden; aber doch ist man bereits sehr frühe dazu gekommen, hier Kompositionen des Historikers selbst zu sehen: so ist schon der von Trogus Pompeius (Justin XXXVIII 3, 11) über die grosse Zahl der direkten Reden bei Sallust geäusserte Tadel in der Anschauung der Nichtächtheit derselben begründet, der Rhetor Seneca berichtet ferner, Severus Cassius habe geäussert: orationes Sallustii in honorem historiarum leguntur; auch Granius Licinianus (p. 42 B.) ergeht sich in Tadel über die rhetorisierende Art Sallusts (Sallustium non ut historicum puto, sed ut oratorem legendum), dagegen in Bewunderung über seine dem Micipsa in den Mund gelegte Rede Spartian: Sev. 21 nennt er sie die divina Sallustii oratio, qua Micipsa filios ad pacem adhortatur; vgl. noch August. de civ. Dei V 5 (I² p. 215, 30 Domb.): qui audit haec Catonis verba sive Sallustii. Indess zeigen bereits die von Sallust seinen Reden und Briefen vorgesetzten Einleitungsworte, dass er eine Täuschung seiner Leser nimmermehr beabsichtigt hat, die erwähnten und noch zu erwähnenden Irrthümer in dieser Richtung somit ihm nicht zur Schuld zu rechnen sind. Sallust behauptet mit zwei sofort zu besprechenden Ausnahmen nur die etwaige und annähernde Richtigkeit des im Folgenden Gesagten: die Rede des Catilina (c. 20) ist eingeleitet mit den Worten: orationem huiuscemodi habuit, die Cat. 33 mit: cum mandatis huiuscemodi, die Cäsars Cat. 51 mit: huiuscemodi verba locutus est, die Catos Cat. 52 mit: huiuscemodi orationem habuit, die Cat. 58 mit den gleichen Worten. Dem Briefe des Scipio Africanus Jug. 9 ist vorausgeschickt: earum sententia haec erat (vgl. Liv. 6, 40, 2 dicitur locutus in hanc sententiam esse) und der Rede des Micipsa im folgenden Kapitel: huiuscemodi verba . . habuisse. Nicht mehr kann behauptet sein mit dem hoc modo locutum accepimus vor Adherbals Rede c. 14; denn da er von dem Briefe nicht einmal genauere Kunde hat (quarum sententia haec fuit), so wird auch das, was er über den Inhalt der Rede „erfahren", identisch sein mit dem, was er selbst damals gesprochen glaubte. Irreführen könnte möglicherweise die Einleitung zur Rede des Memmius J. 30, 4: decere existumavi unam ex tam multis orationem eius perscribere ac potissumum ea dicam, quae in contione post reditum Bestiae huiuscemodi verbis disseruit. Wollte man demnach in

perscribere angedeutet finden, dass die folgende Rede Original sei, so weist ja Sallust selbst mit huiuscemodi verbis disseruit eine derartige Vermuthung zurück. Vor Marius' Rede (J. 85) steht hoc modo disseruit, vor der des Sulla (J. 102) pauca verba huiuscemodi locutus; auch mit dem 109, 4 gebrauchten sic (ac statim sic rex incipit) will nichts anderes als mit hoc modo, huiuscemodi gesagt sein: denn hätte Bocchus lateinisch zu sprechen verstanden, hätte er sicherlich bei dieser Besprechung keinen Dolmetscher beigezogen. In den Historien ist die einleitende Formel nur bei der Rede Cottas erhalten, wo sie in dem einen der von Hauler aufgefundenen Orléanser Fragmente lautet: hoc modo in contione populi disseruit. [Nach Priscian 18, 202 (pg. 305, 16 H.) müsste Sallust auch in hunc modum disseruit geschrieben haben! ad hunc modum coepit z. B. Tac. Ann. 2, 37.[1])] — Scharf von allem Vorgeführten stehen aber ab die Worte vor dem Briefe des Catilina Cat. 35 und dem des Lentulus Cat. 44: exemplum infra scriptum est. Bei ihnen wird somit die Frage nach der Originalität schon wegen dieser auffallenden Verschiedenheit in den einleitenden Worten zu erörtern sein, zumal die Ansichten neuerer Gelehrten gerade in diesem Punkte sich direkt widersprechen. Hier sei nur noch auf den häufigen Gebrauch von exemplum = Abschrift hingewiesen: Cic. ad Att. VIII 6, 1 Pompei litterarum ad consules exemplum attulit (folgt die Abschrift); 2 earum (litterarum) exemplum infra scripsi; 11, 6: earum (epistolarum) exempla ad te misi; 15, 3 Balbi Cornelii litterarum exemplum misi ad te; IX 7, 3 ex litteris Balbi et Oppii, quarum exempla tibi misi; IX 11, 4 misi ad te exemplum litterarum mearum ad Caesarem; IX 13, 8 sed habeo a Balbo litteras, quarum ad te exemplum misi; 13, A. 1 Caesar nobis litteras perbrevis misit, quarum exemplum subscripsi; 15, 6 epistolam mihi attulerunt hoc exemplo; 16, 1 rescripsit hoc exemplo; X 8, 10 praemisit mihi odiosas litteras hoc exemplo, dann im gleichen Briefe zwischen Beilage A und B litteras attulit hoc exemplo; 9, 3 misi ad te Caelii etiam litterarum exemplum; XIII 47, 5 litteras diligenter scriptas attulit et exemplum testamenti; XIV 13, 6 itaque mearum quoque litte-

1) Nach dem oben Ausgeführten kann das in hunc modum nur vor der Rede des Gabinius gestanden haben: in hunc modum disseruit auch Tac. h. 2, 96; 4, 57; ann. 14, 42.

rarum misi tibi exemplum; 17, 4 earum (epistolarum) exempla tibi misi; XV 14, 1 litteras hoc exemplo dedi; XVI 16, 1 habes exemplum; ad famil. VI 8, 3 earum litterarum exemplum infra scriptum est; Liv. 45, 25, 3 non inseram exemplum viri copiosi: exstat oratio. (In gleichem Sinn Mon. Ancyr. 1 exemplar subiectum.) Dass damit freilich nicht im mindesten ein Beweis für die Aechtheit der Briefe bei S. erbracht ist, zeigt allein schon die Einleitung zum Briefe bei Claudius Quadrigarius (s. o.), der hoc exemplo setzt, um seine Leser über die Unächtheit hinwegzutäuschen; der Beweis erwächst vielmehr aus ganz anderen Momenten (s. u. S. 30).

Bei denjenigen, welchen die Autorschaft des Sallust feststand, hat er nur Lob über die Art und Weise, wie er seine Aufgabe löste, geerntet: die Aussprüche der Alten in dieser Richtung sind bereits oben zitiert worden. Unter den Neueren sagt schon Ulrici in seiner Historiographie S. 128: „(die Reden Sallusts) sind (verglichen mit denen des Livius) passender gewählt und drücken mehr den Geist und Charakter der Redner als handelnde historische Personen aus“ und Bähr nennt sie (Röm. Litt. II[3] 78) „wahre Kunstprodukte“; übertrieben ist der Ausspruch Laurecks de Salustii Crispi ingenio arte rationeque dicendi S. 16: quum nihil scriptum sit quod vel a probabilitate vel ab indole dicentium abhorreat. Richtiger sind die Urtheile, die Teuffel an verschiedenen Stellen (Paulys Realenc. IV 1, 701, R. L. § 194, 3) abgegeben hat. Auch Ranke spricht (Weltgeschichte II 2, 208) bei Behandlung der catilinarischen Verschwörung Sallust ein „glänzendes historisch-rhetorisches“ Talent zu. Eine kurze Charakteristik der sallustianischen Reden hat Eussner in Bursians Jahresbericht Bd. X (1877) S. 168 gegeben. Georg Schoenfeld spricht S. 52 seiner Dissertation De Taciti studiis Sallustianis auch über die Ziele, die Sallust und Tacitus mit ihren Reden verfolgen, und bemerkt bei dieser Gelegenheit: Sallustius enim cum orationes plerasque scriptis suis insereret eum ad finem, ut ingenia moresque hominum memorabilium posteris traderet, sententias atque universum orationis colorem magna cum arte ad eos accommodavit.

III. Specieller Theil.

1. Die Rede des Catilina an die Verschworenen. Cat. 20[1]).

Nach den Auseinandersetzungen von Wirz (Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für das Jahr 63 S. 34 ff.) und den treffenden Entgegnungen C. Johns (Jahns Jahrbücher Suppl. VIII 763 ff.) auf die Hypothesen Hagens (Catilina S. 139 ff.) genügt ein Résumé über die Ergebnisse ihrer Erörterungen. Zu dem in c. 17 als anwesend bezeichneten Publikum passt die Rede unter allen Umständen nicht, vielmehr ist offenbar von demselben abstrahirt und als zuhörend die ganze Masse derer gedacht, welche dem Streben der Verschworenen günstig gestimmt vermuthet werden durften. Da nun aber in jener Zeit, selbst wenn der von Sallust begangene Fehler, den Anfang der Verschwörung schon vor die Consulswahl für 63 zu verlegen, als gegeben angenommen wird, so weite Kreise nach Sallust selbst noch nicht hereingezogen waren: durften sie dies doch nicht einmal, weil Catilina offenbar die Absicht hat, soweit als möglich seine Reformen auf gesetzlichem Wege ins Leben zu rufen, durch eine Verschwörung in weiteren Kreisen das Volk aber in Angst versetzt und seine Wahl verhindert worden wäre — so ist eine derartige Zuhörerschaft unmöglich und die Rede nie gehalten worden. Auch ihr Inhalt ist unpassend: die Zuhörer bekommen die Pläne blos angedeutet und müssen sich über die Details noch befragen, woraufhin dann erst Catilina mit diesen hervortritt; aber, was im gegenwärtigen Momente das Wichtigste ist, die Masse aufzufordern, für seine Wahl thätig zu sein, ist übergangen[2]). Obwohl Catilina feste Hoffnung hegt, er werde zum

1) Diese Versammlung und Rede hat nichts gemein mit der von Cic. pro Murena 49 berichteten: John, Jahns Jahrb. Suppl. VIII S. 742 f.; Hagen (Catilina 158), dem Ihne Verhandlungen der 26. Philologenversammlung (1869) S. 107 beistimmt, hält den Inhalt für im Ganzen identisch; ebenso Linker Emendationen zu Sallust (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften Philos.-hist. Kl. Bd. XIII) S. 11* und Dübi de Catilinae Sallustiani fontibus ac fide S. 19. 23.

2) Wie sehnlich sein Wunsch war, die fasces zu erhalten, zeigt auch der Umstand, dass er sie sofort annahm, als er nach Ausbruch der Verschwörung an deren Spitze getreten war Sall. C. 36, 1; Dio C. 37, 33.

Consulate gelangen (spes magna, dominatio in manibus frustra fuissent § 2, dann § 17), spricht er doch andererseits von dem ja zunächst nur im Falle einer repulsa zu unternehmenden Kriege s. § 15 belli spolia. Auch im Schlusse ist manches schwer verständlich: — vel imperatore vel milite me utimini, also für's erste wiederum Waffengewalt, und dann sollen die Leute wählen, ob er Führer sein solle oder ein anderer und zwar obwohl er selbst sagt: haec ipsa ut spero vobiscum una consul agam! Das stimmt nicht! Unpassend ist ferner das Sprechen von seiner Armuth, von dem paucorum potentium jus atque dicio (§ 7). Und wie jämmerlich ist alles das, was der Mordbrenner Catilina vom Kriege spricht![1]) — Absicht des Catilina kann ja dies verhüllte Andeuten nicht sein, da er sich hinterher selbst genauer über seine Pläne äussert.

Somit entspricht die Rede weder der wirklich gehaltenen — die Versammlung ist ja unmöglich — noch den historischen Verhältnissen — selbst wenn wir Sallusts Darstellung als richtig annehmen — noch dem Charakter des Sprechers. Wirz hat daher Recht, wenn er das ganze eine Stilübung nennt; bei dieser spielt freilich der Gedanke eine sehr kleine Rolle, und für eine Stilübung ist Catilinas Persönlichkeit nicht gerade die geeignetste. So kann auch dem Ausspruche Quintilians i. o. III 8, 45 Sic Catilina apud Sallustium loquitur, ut rem sceleratissimam non malitia sed indignatione videatur audere keine Bedeutung beigelegt werden; kritiklos und überschwänglich ist das Urtheil Laurecks de Sallustii Crispi ingenio, arte rationeque dicendi etc. p. 17.

2. Die Rede des Manlius durch den Mund seiner Gesandten. Cat. 33.

Nachdem Catilina als Consul für das Jahr 62 durchgefallen war und in Folge dessen den Krieg beschlossen hatte, schickte er den zur Wahl nach Rom gekommenen Manlius nach Fäsulä, dem dann von der Senatspartei Marcius Rex entgegengestellt wurde. Zu ihm sendet Manlius eine Gesandtschaft, die in seinem Namen spricht: was die Sache zu bedeuten habe, welches Ende sie genommen, was aus Rex geworden, darüber schweigt Sallust.

1) Auf dieses Fehlen aller „Ruchlosigkeit“ macht auch Ihne Verhandlungen der 26. Philologenversammlung (1869) S. 32 aufmerksam.

Die Tendenz der Gesandtschaft ist wohl am richtigsten von Drumann R. G. V 563 und Brückner Leben Ciceros I 231 f. dahin bestimmt worden, Marcius habe in Unthätigkeit gehalten werden sollen; vgl. Lange R. A. III 244. Auch diese Rede enthält manches Unklare: die 28, 4 als von Manlius aufgewiegelt Bezeichneten passen nicht zu denen, deren Unglück nach der Rede für ihn Veranlassung zu diesem Schritte geworden ist; dort spielen die verschuldeten Sullaner eine sehr untergeordnete Rolle, hier die erste[1]); dann hätte doch, wenn unter den Verschworenen die meisten Leute waren, qui Sullae dominatione agros bonaque omnia amiserant, vor allem auf die Ungerechtigkeit der Länderentziehungen hingewiesen werden sollen — doch geschieht ihrer mit keinem Worte Erwähnung. Dass die Worte nos arma neque contra patriam cepisse neque quo periculum aliis faceremus, sed uti etc. nicht zu dem c. 24, 2 Berichteten, dass Manlius postea princeps fuit belli faciundi, stimmen, mag sich aus dem Streben erklären, Marcius über die eigentlichen Pläne zu täuschen und hinzuhalten.

Merkwürdig ist, dass spätere Quellen mehr über Manlius wissen als Sallust und Cicero: s. Dübi in Jahns Jahrb. 113, 872: die Angaben bei Sall. Cat. 24, 2. Cic. Cat. 1, 7; 2, 14. 20 enthalten nichts über sein Vorleben; dagegen Plut. Cic. 14: *οὗτοι γὰρ ἡγεμόνα Μάλλιον ἔχοντες ἄνδρα τῶν ἐπιφανῶς ὑπὸ Σύλλᾳ στρατευσαμένων συνίσταντο τῷ Κατιλίνᾳ καὶ παρῆσαν εἰς Ῥώμην συναρχαιρεσιάσοντες*; Cass. Dio 37, 30, 5: *Γάιός τις Μάλλιος τῶν τε πολεμικῶν ἐμπειρότατος (μετὰ γὰρ τῶν τοῦ Σύλλου λοχαγῶν ἐστρατεύετο) καὶ πολυδαπανώτατος ὤν. σύμπαντα γοῦν ὅσα τότε ἐκτήσατο καίπερ πάμπολλα ὄντα κακῶς καταναλώσας ἑτέρων ἔργων ὁμοίων ἐπεθύμει.*

3. Der Brief des Catilina an Q. Catulus. Cat. 35.[2])

Schon der erste Eindruck dieses Briefes ruft die Ueberzeugung hervor, dass ein und derselbe Sallust unmöglich einmal

1) Denn auf die Sullaner passt allein, was Manlius von seinen Leuten sagt: Hagen S. 199, Plut. Cic. 14 *μάλιστα δὲ τὸν Κατιλίναν ἐξηρέθιζον οἱ Σύλλα πάλαι στρατιῶται διαπεφυγότες μὲν ὅλης τῆς Ἰταλίας, πλεῖστοι δὲ καὶ μαχιμώτατοι ταῖς Τυρρηνικαῖς ἐγκατεσπαρμένοι πόλεσιν, ἁρπαγὰς πάλιν καὶ διαφορήσεις πλούτων ἑτοίμων ὀνειροπολοῦντες. οὗτοι γὰρ ἡγεμόνα Μάλλιον ἔχοντες κτλ.*

2) Drumann R. G. V 475: „Sallust versichert, dass er eine Abschrift

den Catilina so verschwommen und unklar gezeichnet haben könne, wie es in den beiden Reden geschehen ist, dann aber ein so vortreffliches Bild von dessen innerstem Fühlen und Denken gegeben haben sollte. Die Beweggründe, die ihn zur Verschwörung trieben, sind hier andere als bei Sallust: hier ist es gekränkter Ehrgeiz, die Unmöglichkeit, sich zu der Stellung emporzuschwingen, auf die sein ganzes Streben und Trachten gerichtet war, dort sein nur auf Zerstören und Vernichten, Morden und Rauben gerichteter Charakter und die einer Revolution günstigen Zeitverhältnisse, die ihn zum Verräther am Vaterlande machen. Demnach widerspricht der Brief auch der von Sallust fälschlich gemachten Ansetzung des Anfanges der Verschwörung vor die repulsa des J. 63, da es hier ausdrücklich heisst, erst das gänzliche Fehlschlagen seiner Pläne habe ihn zu diesem Schritte veranlasst[1]). Ferner bezeichnet Sallust ausdrücklich den Catilina als pekuniär herabgekommen: 5, 7 agitabatur magis magisque in dies animus ferox inopia rei familiaris, ebenso c. 20 vgl. Cic. Cat. 1, 14; hier leugnet dies Catilina ausdrücklich. Anzunehmen, Sallust hätte dies alles gemacht, um Catilina als abgefeimten Lügner darzustellen, wäre unrichtig, denn dann wäre der Brief ein Meisterstück, das neben jenen farblosen Reden ihm unmöglich gelingen konnte: wie schön ist der stolze Anfang, wo Catilina ablehnt, sein Vorgehen zu entschuldigen, nur erklären will er es; nicht Armuth und Habsucht sind die treibenden Gründe, sondern gekränkter Ehrgeiz: alles dies stimmt weder zu den Reden noch zu Sallusts Schilderung von Catilinas Charakter: der sallustianische Catilina heuchelt nicht Reichthum und nicht die Gefühle, die in dem Briefe zu Tage treten.

---

gebe und man kann es glauben". C. John in Jahns Jahrb. Suppl. VIII 756: das „Schreiben an Quintus Lutatius Catulus (Sall. 35), das nicht nur das Gepräge der Aechtheit, sondern auch, abgesehen von einiger Sucht zu beschönigen, das innerer Wahrheit an sich trägt". Ihne Verhandlungen etc. 114, 3: „Von besonderem Werthe ist die Mittheilung des Briefes von Catilina an Qu. Catulus, der den Stempel der Aechtheit an sich trägt und in seinem Ernste, seiner Würde und Mässigung einen starken Kontrast bildet gegen den masslosen Geifer Ciceros." Gerlach ed. maj. II 110: „haud dubie ipsius Catilinae verba immutata auctor expressit, totius enim epistolae oratio a Sallustiana dicendi ratione abhorret et turbatam auctoris mentem ostendit." Wichtig sind auch die Ausführungen von Kratz Jahns Jahrb. 91, 844 und 849 f.

1) So auch John a. a. O.

Diese dem Inhalte entnommenen Momente werden unterstützt durch weitere, die sich bei Betrachtung der Sprache ergeben: schon Eussner macht Jahns Jahrb. 103, 404 darauf aufmerksam, dass der Brief fünf sonst bei Sallust nicht erscheinende Wörter enthalte: commendo, commendatio, satisfactio, honestare, medius fidius: doch dürfen unter allen Umständen die drei ersten nicht als Beweis herangezogen werden, da sich nicht zeigen lässt, wie Sallust bei gegebener Veranlassung jene Begriffe anders ausgedrückt habe; ebensowenig genügt bei Nr. 4 das etwa in Betracht kommende Material (honorare Jug. 10, 2 und honoribus usus Cat. 49, 2 = honestatus); mit mehr Sicherheit lässt sich medius fidius als unsallustianisch bezeichnen, da mehercule in dem gleichen Sinne an 4 Stellen verwendet ist: Cat. 52, 35; Jug. 85, 45; 110, 2; or. Phil. 17. Ferner lässt sich bei Sallust licet mit Konjunktiv (§ 2) nicht weiter belegen. Ob der Umstand, dass Sallust nicht pro consuetudine (§ 3) sondern ex. c. (J. 71, 4; 85, 9) sagt, irgend wie beweisend sein könne, muss dahin gestellt bleiben, weil die a. a. O. stehende Verbindung pro mea consuetudine auch Cic. pro Arch. 32 gebraucht ist, pro somit gerade beim Possessivpronomen neben ex cons. üblich gewesen sein könnte. Wichtig ist dagegen das defensionem in novo consilio non statui parare = defendere novum consilium non statui: also zunächst defensionem parare = d. facere = defendere,[1]) eine Umschreibung mittelst eines Verbums in -are, was das in späterer Zeit immer mehr um sich greifende Zurücktreten der 3. Konjugation bereits für jene Zeit beweist[2]). Dass die Umschreibung hier wirklich nicht mehr ausdrücken will als das einfache Verbum, zeigt die Verbindung derselben mit einem Präpositionalausdrucke, während eigentlich der Genitiv hätte stehen sollen: das an dessen Stelle verwendete in mit Abl. ist herübergenommen von dem einfachen defendere, das in Ausdrücken wie in capitis periculo aliquem defendere ebenso konstruiert ist, wie hier defensionem parare. Ein gleiches Uebergreifen der Präposition — was im weiteren Verlaufe der Entwicklung des Lateinischen zur vollständigen Auflösung der Kasus

1) Vgl. aequum parare, aequiparare = aequare.

2) Vgl. den Ersatz von auxilium ferre durch auxilium portare Wölfflin Philol. 34, 151. Köhler Acta sem. Erl. I. 400. Kraut Vulg. Element in der Sprache des Sall. S. 5. Schmalz Jahns Jahrb. 126, 465. Aehnliches Archiv f. lat. Lex. und Gr. I 410 und Schuchardt Vokalismus I 36.

führte — über ihr ursprüngliches Gebiet findet sich in dem Ausdrucke conscientia de culpa § 2: für diese Verbindung des Substantivs mit de besteht keine Parallele[1]); conscius de, nach dessen Analogie de zum Substantiv übergetreten ist, findet sich: Cic. ad Att. 2, 24, 3; conscius in ad Att. 1, 18, 1. Propert 1, 10, 2; auch sonst geht das Adjektiv in der Verbindung mit einer Präposition voran und folgt das Substantiv erst im Anschlusse an jenes nach: Kühner Ausf. Gr. II 324 Anm. 5. Sallust verbindet conscientia nur mit dem Genitiv: Cat. 5, 7; Jug. 27, 3; or. Phil. 7.

Weiterhin ist auch das am Ende des Briefes stehende haveto mit keiner weiteren Stelle zu belegen; Cicero vermeidet das Verbum überhaupt, sonst waren nur (h)ave und (h)avete in Gebrauch. Zudringlicher, wie Schmalz ad h. l., möchte ich haveto nicht nennen: die Volkssprache zieht eben die vollere Form vor. Das § 3 von P und V übereinstimmend vor possem überlieferte non wurde zum Theil gestrichen, zum Theil beibehalten (letzteres mit oder ohne Veränderung des quin in quia), noch nirgends aber richtig erklärt: Dietsch versucht es Bd. I 108 f. seiner grossen Sallustausgabe mit einer Erklärung, ohne aber das Richtige zu treffen; in seiner Ausgabe des Catilina mit deutschem Commentare ändert er quin in quia, Jordan streicht non: indess ist letzteres, da sich aus den umgebenden Buchstaben ein non nicht entwickeln konnte, unstatthaft, ebenso die Konjektur quia bei dem Zusammengehen von P und V zu verwerfen. Hellwig, Zur Syntax des Sallust I S. 36 will non halten, ohne indess die Zustimmung Eussners (Bursians Jahresber. Bd. X S. 163) zu finden: die Setzung des non nach quin erklärt sich durch die Annahme, dass in der Vulgärsprache in diesem Falle Wiederholung des non statthaben konnte, weil die Negation in quin nicht klar zu Tage trat; zudem wissen wir ja aus unserer Muttersprache, wie sehr in der Verdoppelung der Negation Schrift- und Volkssprache von einander abweichen, und dass auch die lateinische Schriftsprache hier nicht immer den strengsten Forderungen der Logik genüge, zeigt die Verbindung: non — modo, sed ne — quidem = nicht nur nicht — sondern nicht einmal:

1) Badstübner de Salustii dicendi genere commentatio 26** sagt zwar: quae structura, etiamsi rarior est, tamen auctoritate non caret; sein Beleg ist aber nur jene Cicero-Stelle mit conscius de! Herzog zu dieser St. macht den vergeblichen Versuch, die Stelle hinwegzuinterpretieren.

vgl. Jordan[2] praef. S. XI. Mit Ausnahme der Streichung von non hat die ganze Stelle am richtigsten erklärt Nipperdey opusc. S. 453 = Rhein. Mus. XXIX 204.

Die angeführten dem Inhalte und der sprachlichen Form des Briefes entnommenen Gründe zeigen, dass derselbe unmöglich von Sallust geschrieben sein kann, der, wie unten an der Rede Cäsars nachgewiesen werden soll, durchaus die Eigenthümlichkeiten seiner Sprechweise beizubehalten pflegt, auch wo er, wie bei Cäsar, dadurch einen Vergleich mit vorliegenden Reden und sonstigen Werken gleichsam herausforderte.

4. Der Brief des Lentulus an Catilina. Cat. 44.

Der Brief lautet bei Sallust:	bei Cicero (Cat. III 12)
Qui sim ex eo quem ad te misi cognosces. fac cogites in quanta calamitate sis, et memineris te virum esse. consideres quid tuae rationes postulent. auxilium petas ab omnibus etiam ab infimis.	Quis sim scies ex eo quem ad te misi. cura ut vir sis et cogita quem in locum sis progressus et vide quid iam tibi sit necesse. Et cura ut omnium tibi auxilia adiungas etiam infimorum.

Es erhebt sich nun, da an dem Vorhandensein eines solchen Briefes nicht zu zweifeln ist, die Frage, welche Fassung das Original biete: Linker, Emendationen zu Sallust (Sitz.-Ber. d. kais. Akad. philos.-histor. Kl. Bd. XIII) S. 19 meint: „Das Schreiben des Lentulus kann Sallust wörtlich aus Cic. Cat. III 5, 12 entlehnt haben", was keinenfalls angeht. Nipperdey in Cornelio Nepote spicilegium criticum p. 87 (= opusc. 98) sagt: „Lentuli litteras ad Catilinam a Sallustio Cat. 44 non iisdem verbis esse relatas, quibus a Lentulo erant scriptae Cic. Cat. III 5, 12." Egger examen critique nennt den Brief citée par Cicéron avec tout le respect dû à un document officiel: ihm schliesst sich an H. Peter frag. h. R. ed. maj. CCCXXXVIIII[2]. Halm hält die Fassung bei Cicero für die ächte (z. St. Ciceros), da Sallust „den Brief in gefälliger Form mittheilt. Bei Cicero trägt er in seiner grosse Eilfertigkeit verrathenden nachlässigen Darstellung ganz das Gepräge der Originalität." Gleicher Ansicht mit den bisher genannten ist Seebeck De orationibus Taciti libris insertis Part. I. p. 15. Geneigt auf ihre Seite zu treten ist auch Dietsch (Cat.

Leipz. 1864 S. 139): „Ich denke aber, Cicero, der nicht lange vorher das Schreiben selbst gelesen, wird wohl mehr des Lentulus eigne Worte wiedergegeben haben."

Umgekehrt sieht nun Hagen Catilina S. 240 f. in manchen Ausdrücken Ciceros den ausführenden und interpretierenden Ersatz der unbestimmter gehaltenen bei Sallust. Auch Teuffel erklärt den Brief bei Sallust für urkundlich, ohne sich indess über das Verhältniss zum ciceronianischen näher auszusprechen: Ueber Sallustius und Tacitus S. 19 und Paulys Realenc. IV 701 vgl. Jordan Hermes VI 212: „das einzige Aktenstück (C. 44, wenig verändert: vgl. Cic. Cat. 3, 5)".

Für die Aechtheit des bei Sallust gegebenen Wortlautes spricht zunächst das erant bei Cicero, welches darauf hinzudeuten scheint (vgl. Kratz Jahns Jahrb. 91, 850), dass er das Original nicht vor sich hatte, sondern nur aus dem Gedächtniss zitiert. Entscheidend sind auch hier die sprachlichen Gründe. Der Brief weist in der Form, wie ihn Cicero bietet einige diesem eigenthümliche Wendungen auf, so dass klar ist, dass er seiner Gepflogenheit Widersprechendes oder ihm nicht Geläufiges, wie es die bei Sallust stehende Redaktion noch erhalten hat, durch jene ersetzt hat. Speziell ciceronianisch klingt: quem in locum sis progressus, vgl. Verrin. 1, 81. leg. agr. 2, 101 etc. und Merguet s. v. Ebenso weist auf eine Aenderung durch Cicero hin das auxilium adiungere gegenüber dem auxilium petere Sallusts: vgl. Cic. Rosc. Am. 116 auxilium sibi se putat adiunxisse; adiungere im Sinne von parare ist überhaupt ein Lieblingswort Ciceros s. Georges s. v. Wenn endlich an Stelle der Konjunktive cogites, consideres, petas die Imperative cura, cogita, considera stehen, so ist hier der für Cicero bei bestimmtem Subjekte unmögliche Konjunktiv (Draeger Syntax I² 311) durch den Imperativ umgangen. Vgl. considera quid agas Cic. Verr. 5, 173. Rosc. Amer. 48. div. in Caec. 37; cogita qui sis, quo loco sis Cic. Verr. I 51.

Daraus geht zum mindesten mit Gewissheit hervor, dass die Formulierung bei Cicero den Stempel der Unächtheit an sich trägt; für die Aechtheit der sallustianischen lässt sich nach den Untersuchungen über K. 35 noch geltend machen, dass der Brief des Lentulus mit den gleichen Worten eingeführt ist wie der des Catilina, da gezeigt werden konnte, dass Sallust diese Formel nicht verwendet, um seine Leser zu täuschen, dass vielmehr das folgende Schriftstück Original ist.

Ein Fehler bei Dietsch, Jakobs-Wirz und Jordan ist es, dass sie das nach PV am Anfange stehende qui in quis geändert haben, weil letzteres nach den besten Handschriften bei Cicero a. a. O. steht (daher so Orelli-Halm gegen Orelli[1]). Der Unterschied, den die Grammatik zwischen beiden statuiert (Reisig Vorles. S. 193. Kühner Ausf. Gr. II 481. Neue lat. Formenl. II[2] 219 f.) mag für einen bestimmten Kreis von Autoren richtig sein, hier war das qui, wenn es auch unkorrekt ist, beizubehalten. Aus Sallust lässt sich keine deckende Parallele beiziehen. Für qui sprechen sich aus: Eussner Jahns Jahrb. 103, 409. Schmalz Jahns Jahrb. 122 S. 299 f. und 126 S. 464. Unnatürlich und gekünstelt ist die Art und Weise wie v. Leutsch Philol. 21, 30 sowohl Sallusts qui als Ciceros quis durch eine synonymische Unterscheidung rechtfertigen zu können glaubt.

5. Die Rede Cäsars. Cat. 51[1]).

A. Die Berichte anderer Schriftsteller. a) Cicero spricht von Cäsars Rede Cat. IV 7. 8. 10. § 7 heisst es alteram [sententiam video] C. Cæsaris, qui mortis poenam removet, ceterorum suppliciorum omnes acerbitates amplectitur, was zu Sallusts Darstellung stimmt. Auch das Folgende: alter intellegit mortem a diis immortalibus non esse supplicii causa constitutam, sed aut necessitatem naturae aut laborum ac miseriarum quietem esse... (Das Folgende sind im Sinne Cäsars gemachte Zusätze.)... municipiis dispertiri iubet widerspricht, wenn auch etwas wortreicher gegeben als bei Sallust (§ 20), dessen Worten nicht. Dagegen enthält § 8 abgesehen von einigen breiteren Ausführungen, die übrigens Sallusts Darstellung nicht widersprechen, einen wichtigen bei Sallust fehlenden Satz: adiungit gravem poenam municipiis, siquis eorum vincula ruperit, der sicherlich nicht von

1) Vgl. Caesaris comment. ed. Dinter III 122 f. (unvollständig), Drumann Gesch. Roms III 170 f. V 506 ff., Dübi Die jüngeren Quellen der catil. Verschwörung Jahns Jahrb. 113, 851 ff., Dübi De Catilinae Sallustiani fontibus ac fide S. 44 ff., Hagen Catilina S. 305 ff., Brückner Leben des M. Tullius Cicero I 246, Schliephacke Ueber die griechischen Quellen zur Catilinarischen Verschwörung S. 28, Schmidt Plutarchs Bericht über die Catilinarische Verschwörung in seinem Verhältniss zu Sallust Livius und Dio. S. 24 f., J. Besser de coniuratione Catilinaria, Pr. Mérimée: Études sur l'histoire Romaine S. 363 (nach ihm bietet Sallust eine Originalrede!).

Cicero erfunden, sondern ächt cäsarianisch, und nur von Sallust übergangen ist; auch das horribiles custodias circumdat sagt doch zu viel, als dass nicht zu vermuthen wäre, Cäsar habe über die Art der Internierung mehr gesagt, als bei Sallust zu lesen ist. Dass Cäsar die lex Sempronia mit Namen zitiert habe, geht aus § 10 nicht mit voller Sicherheit hervor. Das Weitere stimmt zu Sallust.

b) Velleius geht II 35, 3, obwohl er ein Résumé von Catos Rede gibt, über die Cäsars mit den Worten: cum alii suaderent, ut per municipia Lentulus coniuratique custodirentur etc. hinweg, wohl um nicht mit der Erzählung von Cäsars Niederlage in jener Senatssitzung Anstoss zu erregen.

c) Sueton, der nach den von Dübi a. a. O. gewonnenen Resultaten ebenfalls zu den von Sallust unabhängigen Autoren gehört, erzählt div. Iul. 14: [Caesar] solus municipatim dividendos custodiendosque, publicatis bonis, censuit. Quin et tantum metum iniecit asperiora suadentibus, idemtidem ostentans quanta eos in posterum a plebe Romana maneret invidia. Vergleicht man diese letztere Angabe mit § 15 der Rede, so ist wohl kaum nöthig, wie Dübi Die jüngeren Quellen etc. S. 865 thut, einen so bedeutenden Unterschied zwischen Sallust und Sueton zu konstruieren. Bei Dübis Auffassung wäre das in posterum unverständlich, da der Hass doch sofort zum Ausbruch kommen würde.

d) Von den Schriftstellern, die Sallust nicht benützt zu haben scheinen, ist, da Livius fehlt, nur Plutarch noch zu nennen. Er berichtet zunächst im Leben Ciceros 21 *ἐπεὶ δ' οὖν ἡ γνώμη περιῆλθεν εἰς αὐτὸν ἀναστὰς ἀπεφήνατο μὴ θανατοῦν τοὺς ἄνδρας, ἀλλὰ τὰς οὐσίας εἶναι δημοσίας, αὐτοὺς δ' ἀπαχθέντας εἰς πόλεις τῆς Ἰταλίας, ἃς ἂν δοκῇ Κικέρωνι, τηρεῖσθαι δεδεμένους ἄχρις ἂν οὗ καταπολεμηθῇ Κατιλίνας.* Dies weicht in zwei Punkten bedeutend von Sallust ab; einmal weil Cicero die Wahl der Städte überlassen bleiben soll, ferner weil die Internierung nur bis zur vollständigen Niederkämpfung Catilinas dauern, dann weiter über die Verschworenen berathen werden soll. Letzteres widerspricht den Angaben Ciceros direkt, da dieser ja auch den bei Sallust erwähnten Zusatz kennt, ne quis eorum poenam quos condemnat, aut per senatum aut per populum levare possit. Die gleichen Varianten finden sich im Leben Cäsars 7: *ὁ δὲ Καῖσαρ ἀναστὰς λόγον διῆλθε πεφροντισμένον, ὡς ἀποκτεῖναι μὲν ἀκρίτους ἄνδρας ἀξιώματι καὶ γένει λαμπροὺς οὐ*

δοκεῖ πάτριον οὐδὲ δίκαιον εἶναι μὴ μετὰ τῆς ἐσχάτης ἀνάγκης, εἰ δὲ φρουροῖντο δεθέντες ἐν πόλεσι τῆς Ἰταλίας, ἃς ἂν αὐτὸς ἕληται Κικέρων, μέχρι οὗ καταπολεμηθῇ Κατιλίνας, ὕστερον ἐν εἰρήνῃ καὶ καθ' ἡσυχίαν περὶ ἑκάστου τῇ βουλῇ γνῶναι παρέξει. Mit *ἀξιώματι καὶ γένει λαμπρούς* vgl. Cato § 32 verum parcite dignitati Lentuli; ein neuer der sallustianischen Darstellung fremder, ja geradezu widersprechender Zug ist, dass *ἀκρίτους* von Cäsar besonders betont wird. Ebenso Cato min. 22 *Καῖσαρ δὲ . . . . . ἀποκτεῖναι μὲν ἀκρίτους οὐκ εἴα τοὺς ἄνδρας, εἰρχθέντας δὲ τηρεῖν ἐκέλευσεν.*

e) Abhängig von Sallust ist einmal Florus[1]). Indess gibt er nur die dürre Notiz (S. 79[15 f.] H.): de supplicio agentibus Caesar parcendum dignitati, Cato animadvertendum pro scelere censebant.

f) Appian, der sich sonst ebenfalls an Sallust anschliesst, folgt hier offenbar der auch durch Plutarch vertretenen Ueberlieferung (ob er Plutarch benützte oder die gleiche Quelle wie dieser, bleibe dahingestellt, vgl. Schliephacke a. a. O. S. 22): b. c. II 6 heisst es, Cäsar habe beantragt *διαθέσθαι τοὺς ἄνδρας Κικέρωνα τῆς Ἰταλικῆς ἐν πόλεσιν αἷς ἂν αὐτὸς δοκιμάσῃ μέχρι Κατιλίνα καταπολεμηθέντος ἐς δικαστήριον ὑπαχθῶσι καὶ μηδὲν ἀνήκεστον ἐς ἄνδρας ἐπιφανεῖς ᾖ πρὸ λόγου καὶ δίκης ἐξειργασμένος.* Da Appian den Tiberius Nero vorher votieren lässt *φυλάττειν αὐτοὺς μέχρι Κατιλίναν ἐξέλωσι πολέμῳ καὶ τὰ ἀκριβέστατα μάθωσι*, so ist bei ihm der Hauptpunkt im Antrage dieses und in dem des Cäsar identisch (!).

g) Dio Cassius[2]) berichtet 37, 36 *ὁ γὰρ Καῖσαρ . . . γνώμην ἔδωκε δῆσαί τε αὐτοὺς καὶ ἐς πόλεις ἄλλῃ καταθέσθαι τῶν οὐσιῶν ἐστερημένους ἐπὶ τῷ μήτε περὶ ἀδείας ἔτι αὐτῶν χρηματισθῆναί τί ποτε, κἂν διαδράσῃ τις, ἐν πολεμίων μοίρᾳ τὴν πόλιν ἐξ ἧς ἂν φύγῃ εἶναι.* Er stimmt daher genau zu Sallust, hat aber jenen von Cicero gebotenen Zusatz zu Cäsars Votum auch seinerseits hinzugefügt.

Es bestehen somit betreffs Cäsars Rede zwei Ueberlieferungen: die éine wird vor allem durch Sallust und Cicero, die andere durch Plutarch vertreten. Woher die letztere neben der ersteren ihren Ursprung hat, lässt sich kaum mehr eruieren, auch hat dies für unsere Frage keine Bedeutung, da Sallust zu dieser Version in keiner Beziehung steht,[3]) vielmehr in dem oben bezeich-

1) Vgl. Car. Heyn, De Floro historico. Bonnae 1866.

2) Vgl. Haupt Philol. 41, 148 ff.

3) Weniger fällt dabei ins Gewicht das *ἄκριτοι* und dass die Wahl

neten Punkte ihr direkt widerspricht. Wichtig ist dagegen das Verhältniss zu den Vertretern der gleichen Version, vor allem Cicero: ihm gegenüber fehlt bei Sallust im Votum Cäsars der Satz über die Bestrafung der Städte, welche internierte Gefangene in Freiheit setzen oder setzen lassen würden; da nun dieser Satz keine Erfindung Ciceros sein kann, sondern vielmehr von Sallust, sei es absichtlich sei es unabsichtlich, übergangen ist, so ist Sallusts Formulierung des Votums Cäsars unvollständig. Daher ist auch wenig wahrscheinlich, dass Cicero dem Sallust bei Abfassung der Rede als Quelle gedient habe. Ebensowenig kann Dübi's Ansicht über das „votum" (!) Caesaris (de fontibus etc. p. 46) richtig sein.

B. Die Sprache der Rede. Die archaische Orthographie besteht in dieser Rede wie in allen anderen Theilen der sallustianischen Schriften: Cäsar dagegen hatte nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Quintilians (I 7, 21; diese wie die folgenden Stellen bei Dinter a. a. O. III 157) optimus, nicht optumus geschrieben, und dass dies auf alle i gegenüber den älteren u auszudehnen ist,[1]) zeigen weitere Angaben bei Charisius und anderen, die von Dinter a. a. O. verzeichnet sind. In unserer Rede dagegen: lubido, minuma, existumo, pessumum, lubidinose, maxume. Foret = esset, wie es § 6 verwendet ist, konnte Cäsar nicht sagen, da er es nur = futurum esset verwendet. Cäsar sagt intellexi (b. G. 2, 8) und neglexi (b. G. 3, 27; 4, 38; 5, 7; 7, 77), dagegen steht § 24 der Rede neglegeris.[2]) Die von Sallust wie häufig so auch

---

der Städte Cicero überlassen bleiben soll; letzteres kann auch der ersten Version angehört haben und nur von Cicero und Sallust nicht angeführt worden sein, ersteres wäre möglicher Weise ein unpassender Zusatz Plutarchs; über den wichtigsten Punkt äussert Dübi Die jüngeren Quellen etc. S. 862 die Vermuthung, es liege eine Verwechslung mit dem Votum des Tiberius vor: Sall. C. 50, 4 quod de ea re praesidiis additis referundum censuerat.

1) Auch dies gehört zu der locutio emendata, die Cicero an Cäsar rühmt Brut. 258. Vgl. Hauser C. Jul. Caes. comment . . . . . cum praeceptis grammaticis comparatio p. VI.

2) Dass V hier neglexeris, die gewöhnliche Form, hat, bedeutet natürlich nichts; die Formen ohne s sind in dieser Handschrift überhaupt nicht vorhanden; or. Lep. 23 ist ihr mit intellegerent ausgewichen, während die Syntax intellegerint verlangt; es sollten offenbar die nach der Ansicht des Schreibers fehlerhaften Formen beseitigt werden. Vielleicht entstammt dieser Thätigkeit auch das praesertim cum or. Lep. 1 und or. Macr. 11 gegenüber cum praesertim (C. 51, 19; J. 2, 4; 3, 2) (?); vgl. Jordan, Hermes I 231 ff.

hier (§ 28, 29 u. s. w.) verwendeten Perfekta in -ēre = -ērunt (Neue Form.² II 391) sind Cäsar fremd: b. G. I 25, 6 schreibt Holder mit M, U circumvenire, nicht circumvenere, III 21, 1 bieten die meisten Handschriften verterunt, oder vertĕre als Infinitivus historicus? Cäsar verwendet wie Livius (Wölfflin Livianischer Sprachgebrauch S. 18) vor einem mit l beginnenden Worte nur ac, nicht atque, dagegen § 9 lässt Sallust ihn sagen cruore atque luctu, was an die Bevorzugung von atque bei Cato erinnert. Plerique eorum § 9 wie Jug. 54, 10; 74, 1, dagegen nirgends bei Cäsar; ebenso fehlt bei diesem aerumnae (§ 20, ausserdem an 5 Stellen). Die Phrase facinus facere (§ 6) ist eine von Sallust besonders bevorzugte (C. 7, 6; 19, 5; 11, 4; 53, 2; Jug. 5, 4; 32, 2; vgl. Cook Cat. S. 80); Cäsar hat sie nirgends, dagegen facinus admittere (b G. 3, 9; 6, 13; 7, 38, 42), das auch bei Sallust Jug. 53, 7; 91, 7 steht. Ueber facinus facere vgl. Landgraf Acta sem. Erlang. II 17 und 19. Für matres familiarum § 9 fehlt ebenfalls ein Beleg aus Cäsar; dagegen b. G. 1, 50 matres familiae, ebenso 7, 26 und 47; matrum familiae b. G. 2, 4; (matrum familias Alex. 58); patres familiae c. 2, 44. Mortales = homines (§ 11, 12, 15, 20) ist gleichfalls uncäsarianisch, wie auch ceterum = aber § 26 (vgl. Archiv f. lat. Lexikogr. I 90). Die sallustianische Stellung cum praesertim (s. oben S. 34²) kennt Cäsar nicht: praesertim cum b. G. II 16 und 33, b. c. I 72; II 39. Cäsar sagt nur graviter ferre (5 Stellen), nicht graviter habere (§ 11) wie Sallust, der überhaupt Vorliebe für Verbindungen mit habere hat; vgl. Cook a. a. O. S. 143. Wenn § 15 equidem ego gesetzt ist, so ist nach ciceronianisch-cäsarianischem Sprachgebrauche ego unnöthig. Wiederholung des bereits in equidem liegenden (nach Ciceros und Cäsars Meinung!) ego, während Sallust richtiger equidem als verstärktes quidem betrachtet (vgl. Ribbek Partikeln S. 36, wo nachgewiesen wird, dass equidem ego namentlich dem sermo familiaris der Komödie eigen ist, und Jordan kr. Beitr. 322 f.), also die entsprechenden Pronomina noch hinzusetzen kann: Caesar b. c. 2, 32, 13 und Fragment der Oratio qua Plautiam rogationem suasit bei Gellius n. A. XIII 3, 5 (Dinter S. 121). Nicht mit gleicher Sicherheit kann das § 40 stehende fieri coepere als dem cäsarianischen Sprachgebrauche widersprechend bezeichnet werden. Vgl. Nipperdey quaest. Caes. 20; Wölfflin, livian. Sprachgebr. S. 21. Kein Gewicht kann darauf gelegt werden, dass 51, 17 alienus mit a cum abl. verbunden ist, wie bei Cäsar, dagegen 40, 5 mit Genetiv, 56, 5 mit Dativ.

Die Rede zeigt somit in manchen Punkten Widersprüche mit der Diktion Cäsars: es ist daher nicht gerechtfertigt, in einem einzigen absichtliche Nachahmung derselben anzunehmen: Kvičala (Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien XIV [1863] S. 619), Eussner (Jahns Jahrb. 103, 404), R. Schöll (Hermes XI 338) vermutheten eine solche in dem aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus etc., da sich eine Wiederholung des Substantivs beim Relativ sonst bei Sallust nicht nachweisen lasse, dagegen ächt cäsarianisch sei. Aus dem angegebenen Grunde kann indess diese Erklärung der allerdings für Sallust auffälligen Wendung nicht als richtig angenommen werden, vielmehr scheint hier eine Einwirkung des Kanzleistiles (vgl. S. 15 ff.) vorzuliegen, der derartige Wiederholungen zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses liebt und aus dem die häufige Wiederholung des Substantivs im Relativsatze auch bei Cäsar herrührt: daher findet sie sich gerade mit lex nicht nur bei Cäsar (b. c. II 25, 4 legem promulgaverat, qua lege), sondern auch bei Cicero (div. in Qu. Caec. 18, Verr. I 134; bei res pro R. Am. 28; vgl. Du Mesnil zu Cic. pro Flacco 56) und vor allem in Inschriften: Thielmann de sermonis proprietatibus, quae leguntur apud Cornificium et in primis Ciceronis libris S. 25 f. (Diss. philol. Argent. sel. II 371 f.); vgl. Reisig Vorlesungen S. 802 Anm. 612. Auch in dem Bull. de corr. hell. VI S. 365 ff. abgedruckten griechischen SC. von Narthakion heisst es II 15 f. *κατὰ νόμους τοὺς Θεσσαλῶν οἷς νόμοις* . . . . Schmalz (Jahns Jahrb. 126, 468) erkennt die Entlehnung aus dem „Curialstil“ an, bleibt aber trotzdem bei der Annahme einer „absichtlich angebrachten Nachahmung cäsarianischer Diktion“. Dass gerade die Rede Cäsars auch sonst Einwirkung der parlamentarischen Sprache zeigt, wurde oben auseinandergesetzt.

C. Charakteristik der Persönlichkeit Cäsars durch die Rede. Während die Betrachtung der Sprache der Rede zu rein negativen Resultaten, die des Inhalts wenigstens theilweise zu solchen geführt hat, lassen sich andererseits einige Punkte finden, welche auf eine beabsichtigte Charakteristik des Redners hinweisen. Der neue Standpunkt Cäsars hat zwei Hauptstützen: 1. Der Senat hat bisher Milde geübt, wo sie zu üben war; 2. die Vollstreckung der Todesstrafe kann als Präcedenzfall von den schlimmsten Folgen für das Gemeinwesen begleitet sein. Cäsar den Standpunkt der Milde vertreten zu lassen, ist, wenn je von Sallust erfunden, ein glücklicher Gedanke. Denn dass Milde we-

nigstens in der Politik Cäsars gelegen war, dafür viele Belege zu geben scheint nicht nöthig; es sei auf die Zusammenstellungen bei Drumann R. G. III 744 ff. verwiesen und erinnert an sein Verfahren bei Corfinium (b. c. I 23 dimittit omnes incolumes), an die Ertheilung der Amnestie an die Pompejaner, an Ciceros Ausspruch ad Att. 8, 9, 4 et metuo, ne omnibus haec clementia ad unam illam crudelitatem colligatur, vgl. ad fam. 9, 16, 3. Sallust hatte an sich selbst erfahren, wie nachsichtig Cäsar sein konnte: Cic. ad Att. 11, 20, 2 etiam Sallustio ignovit. Ziemlich in den Hintergrund hat Sallust das **rechtliche** Moment treten lassen: er berührt diesen Punkt nur leise, nennt nicht einmal den Namen des Gesetzes: offenbar konnte hier der Schwerpunkt der Beweisführung nicht liegen. Denn den Senatoren musste von vornherein klar sein, dass sie mit der Hinrichtung eine Gesetzwidrigkeit begingen; jeder musste wissen, dass er, wenn er für die Hinrichtung stimme, die bekannte und darum von Cäsar nicht einmal genannte lex Sempronia verletzte: aber jeder hatte auch mit Rücksicht auf den herrschenden Ausnahmezustand diese Bedenken unterdrückt. Daher hat Sallust ganz richtig den Schwerpunkt der Rede Cäsars auf die **politische** Seite verlegt: er weist hin auf die Folgen, welche die Hinrichtung von Bürgern haben könnte, wenn Schlechte auf diesen Präcedenzfall fussend das Gleiche sich in Zukunft erlauben würden, dann aber ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Betreffenden die Strafe auch wirklich verdienten oder nicht. Und hier spielt nun Cäsar auf die Greuelthaten an, die sich die aristokratische Partei einst selbst hatte zu Schulden kommen lassen: der Ausfall gegen die Sullaner, die mit den *τριάκοντα* direkt in Parallele gesetzt werden, ist charakteristisch für Cäsar, dessen gerichtliche Thätigkeit vor allem auf die Bekämpfung der Sullaner gerichtet war, vgl. Drumann R. G. III 753 und Caesar bei Cic. ad Att. 9, 7, C, 1: praeter unum L. Sullam, quem imitaturus non sum. Dieser Ausfall mag reine Erfindung Sallusts sein, der eben auch hier mehr den Redner an und für sich schilderte, ohne dass der betreffende Zug gerade in jenem Augenblicke zu Tage getreten sein müsste. Dass Sallust als Beispiel der mansuetudo den Cäsar die Rede des M. Porcius Cato Censorius pro Rhodiensibus anführen lässt, soll wohl ein Hieb auf den grausamen Urenkel sein, der Bürger zum Tode verurtheilt, während jener Nicht-Bürger vertheidigte (vgl. Meyer fragm. orat. Rom.^{2} 102 ff.). Einen

ähnlichen Anachronismus durch eine Anspielung auf eine in Wirklichkeit erst folgende Rede begeht Sallust § 9 mit qui ante me sententias dixerunt, das sich auf die vierte catilinarische Rede Ciceros (§ 11 ff.) bezieht (Linker Emend. S. 19, R. Schöll Herm. XI 338). Wenn Cäsar § 20 den Tod als alles beendend annimmt, so bekennt er sich damit als Anhänger des **Epikureismus**, und wenn auch, so viel ich sehe, über die Stellung Cäsars zu dieser Lehre sonst nichts überliefert ist (Drumann R. G. III. 748 f. weist nur auf die von Cäsar auch sonst ausgesprochene Verachtung des Volksglaubens hin), so deutet doch seine sehr leichte Lebensauffassung darauf hin, dass ihm vor dem Jenseits nicht bangte und er somit nicht glaubte nach dem Tode für seine Ausschweifungen und Liederlichkeiten Rechenschaft ablegen zu müssen. Ueber § 37 ff. vgl. R. Schöll Hermes XI 334 ff. Von Feindseligkeiten gegen Cicero ist nichts zu bemerken, vielleicht enthält § 19 eine ironische Anspielung: da aber Asconius (p. 74, 18 K.) den Cäsar als acerrimus ac potentissimus Ciceronis refragator bezeichnet, hätte auch eine etwas starke Aeusserung nicht erstaunen dürfen: über Sallusts Stellung zu Cicero vgl. Drumann R. G. V 440 ff., Hagen Catilina 7 f., Teuffel Ueber Sallustius und Tacitus S. 6 f. Dass Cäsar geschichtliche Kenntnisse besass, deutet Sallust mit § 4 und 28 ff. an. Rhetorisch gut macht sich, dass er an den Anfang von Cäsars Rede eine historische Erörterung gestellt hat, die bei ihrer Einfachheit die erregten Gemüther beschwichtigen musste, so dass sie mit grösserer Ruhe den folgenden Ausführungen ihre Aufmerksamkeit zuwendeten. Dass nicht alles in historischer Beziehung korrekt ist, wie schon in den Kommentaren bemerkt wird, kann dem Redner zu Gute gehalten werden; § 5 ist impunitos übertrieben (Drumann V 125), die Angaben über das Verhalten gegen Rhodus und Carthago sind ebenfalls nicht genau, vor allem aber nicht die Schilderung des Verfahrens, welches den dritten punischen Krieg herbeiführte.

D. Resultat der Betrachtung ist: Sallust hat séine Sprache in der Rede beibehalten, in kéinem Punkte an die Cäsars sich angelehnt. Das Votum Cäsars ist unvollständig wiedergegeben. Die Details der Rede lassen sich nicht kontrollieren; da indess bei der Catos sich Sallust offenbar an keine Vorlage angelehnt, sondern sie frei komponiert hat, obwohl er das Original getreu wiederzugeben im Stande gewesen wäre, so ist der Schluss er-

laubt, dass auch die Rede Cäsars freie sallustianische Komposition ist wie alle anderen Reden seiner Geschichtswerke. Vgl. Ranke W. G. II 2, 207 N.: „Die Reden, welche bei Sallust dem Cäsar und Cato in den Mund gelegt werden, sind ohne Zweifel mehr das Werk des rhetorisierenden Historikers als Wiederholungen des in der That Gesagten."

6. Die Rede Catos. Cat. 52 [1]).

A. Die Berichte anderer Schriftsteller a) Cicero ad Att. XII 21, 1: me autem hic (Brutus) laudat, quod rettulerim, non quod patefecerim, cohortatus sim, quod denique antequam consulerem, ipse iudicaverim: quae omnia, quia Cato laudibus extulerat in caelum perscribendaque censuerat, idcirco in eius sententiam est facta discessio. Dann pro Sest. 61: consule me, quum esset (Cato) designatus tribunus plebis, obtulit in discrimen vitam suam: dixit eam sententiam cuius invidiam capitis periculo sibi praestandam videbat; dixit vehementer, egit acriter, ea quae sensit prae se tulit, dux, auctor, actor rerum illarum fuit; non quo periculum suum non viderit, sed in tanta rei publicae tempestate nihil sibi nisi de patriae periculis cogitandum putabat; vgl. pro Sest. 12.

b) Velleius II 35, 3: [Cato] tanta vi animi atque ingeni invectus est in coniurationem, eo ardore oris orationem omnium lenitatem suadentium societate consili suspectam fecit, sic impendentia ex ruinis incendiisque urbis et commutatione status publici pericula exposuit, ita consulis virtutem amplificavit, ut universus senatus in eius sententiam transiret etc.

c) Plutarch Cic. 21: *εἶτα δεξάμενος Κάτων καὶ τῷ λόγῳ σφοδρῶς συνεπερείσας ἐπὶ τὸν Καίσαρα τὴν ὑπόνοιαν ἐνέπλησε θυμοῦ καὶ φρονήματος τὴν σύγκλητον ὥστε θάνατον καταψηφίσασθαι τῶν ἀνδρῶν. Περὶ δὲ δημεύσεως χρημάτων ἐνίστατο*

1) Vgl. Joh. v. Müller Vier und zwanzig Bücher Allgemeiner Geschichten I 297; Fr. Dor. Gerlach Marcus Porcius Cato der Jüngere; Schneider, Fr., de M. Porcio Catone Uticensi oratore Zeitschr. f. Alterth. I 891 ff.; Drumann Gesch. R. III 173 f.; V 527 ff.; Dübi Die jüngeren Quellen der catilinarischen Verschwörung in Jahns Jahrb. 113, 851 ff.; Dübi de Catilinae Sallustiani fontibus ac fide S. 46; Hagen Catilina S. 339 ff.; Brückner Leben Ciceros I 249 f.; Wölfflin Bursians Jahresb. 2. u. 3. Jahrg. B. I 764 f. H. Wartmann Leben des Cato von Utica; R. Lallier Observations sur le discours de Caton dans Salluste: Annales de la faculté des lettres de Bordeaux III (1881) S. 211 ff.

Καῖσαρ, οὐκ ἀξιῶν τὰ φιλάνθρωπα τῆς ἑαυτοῦ γνώμης ἐκβαλόντας ἐνὶ χρήσασθαι τῷ σκυθρωποτάτῳ. — id. Cato 23: *ὁ Κάτων πρὸς τὴν γνώμην ἀναστὰς εὐθὺς ἴετο τῷ λόγῳ μετ' ὀργῆς καὶ πάθους τόν τε Σιλανὸν κακίζων τῆς μεταβολῆς καὶ καθαπτόμενος τοῦ Καίσαρος ὡς σχήματι δημοτικῷ καὶ λόγῳ φιλανθρώπῳ τὴν πόλιν ἀνατρέποντος καὶ δεδιττομένου τὴν βουλὴν ἐφ' οἷς αὐτὸν ἔδει δεδιέναι καὶ ἀγαπᾶν, εἰ τῶν γεγονότων ἀθῷος ἀπαλλάξαι καὶ ἀνύποπτος οὕτως περιφανῶς καὶ ἰταμῶς τοὺς κοινοὺς ἐξαρπάζων πολεμίους καὶ τὴν παρ' οὐδὲν ἐλθοῦσαν ἀπολέσθαι πατρίδα τοιαύτην καὶ τοσαύτην ὁμολογῶν μὴ ἐλεεῖν, ἀλλ' οὓς ἔδει μὴ γενέσθαι μηδὲ φῦναι δακρύων καὶ ἀνακλαυόμενος, εἰ φόνων μεγάλων καὶ κινδύνων ἀπαλλάξουσι τὴν πόλιν ἀποθανόντες.*

d) Sueton div. Iul. 14: nisi labantem ordinem confirmasset M. Catonis oratio.

e) Appian b. c. II 6: *μέχρι Κάτων ἤδη σαφῶς ἀνακαλύπτων τὴν ἐς τὸν Καίσαρα ὑποψίαν* etc.

f) Florus II 12, 10: Caesar ... Cato animadvertendum pro scelere censebant.

g) Dio Cassius 37, 36: *ἐπεὶ δὲ οὗτος [Κάτων] αὐτός τε τὸν θάνατον αὐτῶν κατεδίκασε καὶ τοὺς λοιποὺς πάντας ὁμοψήφους ἐποιήσατο* etc.

Darnach ergeben sich folgende Punkte, in denen Sallust nicht zu den übrigen Gewährsmännern stimmt: 1) Sowohl Plutarch als Appian (welche nach den Untersuchungen von Dübi verschiedenen Richtungen der Ueberlieferung angehören) und indirekt auch Velleius[1]) geben an, Cäsar sei von Cato heftig angegriffen und der Theilnahme an der Verschwörung geziehen worden. Sallust übergeht diesen Punkt bei seiner Freundschaft für Cäsar (vgl. Wartmann a. a. O. S. 143) und zwar mit Absicht, nur § 16 enthält eine leise Anspielung. Dass Cato einen solchen Angriff gegen Cäsar wagte, entspricht, abgesehen davon, dass er durch direkte Angaben bezeugt ist, ganz der Stellung, die er diesem gegenüber einnahm. Bei verschiedenen Gelegenheiten kam es zu

1) Dass Velleius den Namen Cäsars auch nicht im Munde Catos mit der catilinarischen Verschwörung in Verbindung bringen wollte, lässt sich leicht begreifen; ebenso ist ohne Bedeutung, dass Velleius sagt, Cato habe von den aus der Verschwörung entspringenden Gräueln gesprochen; dies ist eine aus der Situation leicht zu erklärende Erfindung des Velleius und braucht nicht auf eine alte Quelle zurückzugehen.

starken Reibereien zwischen ihnen: b. c. 1, 4: Catonem veteres inimicitiae Caesaris incitant; 32 latum a X tribunis plebis contradicentibus inimicis Catone vero acerrime repugnante et pristina consuetudine dicendi mora dies extrahente etc.; Schol. Bob. zu pro Sest. p. 302: In Iulias (C. Caesaris) cum diu perseverasset non iurare ad extremum coactus suasionibus plurimorum videtur accommodasse consensum; Schol. Bob. zu pro Planc. S. 259: M. Cato Caesaris desideriis contradixit etc.; Suet. div. Jul. 20: M. Catonem interpellantem extrahi curia per lictorem ducique in carcerem iussit; 30: quum M. Cato idemtidem, nec sine iureiurando denuntiaret, delaturum se nomen eius, simulac primum exercitum dimisisset; Plut. Cat. min. 51; Val. Max. 2, 10, 7.

2) Nach Velleius und Cicero lobte Cato das Verhalten dieses, was Sallust übergeht. Ueber das Verhältniss Sallusts zu Cicero vgl. S. 38.

3) Nach Plutarch Cato 23 greift Cato den Silanus wegen seines sophistischen Rückzuges an; Sallust spricht weder von diesem noch von Catos Schmähungen.

4) Wie aus Plut. Cic. 21 zu schliessen, hatte Cato neben der Todesstrafe auch Konfiskation des Vermögens beantragt, wovon bei Sallust ebenfalls nichts zu finden ist.

Sind es demnach vier wichtige Punkte, in denen die sallustianische Rede zu wenig bietet, so enthält sie umgekehrt auch manches, was keinenfalls der Originalrede angehört haben kann, so dass durch diese zweifache Verschiebung der Grundcharakter der ganzen Rede ein völlig anderer geworden ist. So ist zunächst der ganze Ton derselben nicht richtig getroffen: so ruhig und ohne Erregung hat Cato den ersten Theil seiner Rede gewiss nicht für seine beliebten Moralpredigten verwendet, was überdies auch durch direkte Zeugnisse, vor allem die Sestiana Ciceros bestätigt wird: auch hier tritt eben wiederum das bereits in der Einleitung hervorgehobene Moment zu Tage, dass der Historiker in den Reden vom Redner des Augenblicks abstrahiert und den Redner schildert, wie er gewöhnlich zu sprechen pflegt. Cato konnte in solch gefährlichen Situationen, wie jene war, — hatte doch Cäsars Rede mit ihren Ausblicken auf die schlimmen Folgen, die die Hinrichtung der Catilinarier nach sich ziehen könnte, die meisten eingeschüchtert, hatte Silan ängstlich den Rückzug angetreten und selbst Quintus Cicero sich auf Cäsars Seite gestellt (Suet. div. Jul. 14) — trotz seiner gewöhnlich nach aussen

zur Schau getragenen stoischen Ruhe, in die höchste Wuth gerathen: Drumann R. G. V 191. Dass Sallust den Cato volle zwei Drittel seiner Rede mit Moralpredigten verwässern lässt, passt vollkommen zu seiner allgemeinen Gepflogenheit; nur in jener Rede wird Cato in Wirklichkeit wohl eine Ausnahme gemacht haben: vgl. Cic. Parad. Stoic. prooem. 1: animadverti, Brute, saepe Catonem avunculum tuum, quum in senatu sententiam diceret, locos graves ex philosophia tractare abhorrentes ab hoc usu forensi et publico etc.

B. Die Sprache der Rede. Das einzige von Cato überlieferte Schriftstück, sein Brief an Cicero (Cic. ep. XV 5) bietet nur einen Vergleichungspunkt: der ächt sallustianische Gebrauch von **supplicia** = supplicationes (§ 29 wie Cat. 9, 2 und Jug. 55, 2) findet sich bei Cato nicht, der nur supplicationes sagt. Nach Sallust erscheint supplicium in diesem Sinne nur noch bei seinem Nachahmer Tacitus und an einer Stelle bei Livius (XXII 57, 5), der sich an eine ältere Quelle anlehnt, da er supplicatio häufig genug gebraucht, s. d. Index von Weissenborn s. v. Wäre supplicium in diesem Sinne Cato auch nur einigermassen geläufig gewesen, so hätte er es doch wenigstens benutzen können, um mit supplicatio zu wechseln; man müsste denn hierin einen Beleg der *τραχύτης* seines Stiles (s. u.) sehen wollen.

[Besondere Beachtung verdient die zweimal in Catos Rede gebrauchte Verbindung **mansuetudo et misericordia**, § 11 hic mihi quisquam mansuetudinem et m. nominat (und da spricht man noch von u. s. w.); § 27 Ne ista vobis m. et m. in miseriam convortat (convortet? De republ. ordin. 1, 6, 1 Ne ista egregia tua fama brevi concidet). Denn nach dem Zusammenhange muss man glauben, Cäsar habe sich dieser Worte bedient, wenn sie auch in dessen Rede bei Sallust nicht stehen. Aber dass er in der That zu dieser Parole sich bekannte, zeigt schon Sall. Cat. 54, 2 ille (Caesar) mansuetudine et misericordia clarus factus, und gewiss muss man an dieser allitterierenden Formel festhalten, an die ja Cato das Wortspiel mit miseria knüpft. Gerade in jenen Jahren (63 u. 62 a. Chr.) muss aber die Formel in Rom aufgekommen und gewissermassen Schlagwort geworden sein, da wir sie nur noch bei Cicero in den Reden pro Mur. 90 (alienissima a mans. et mis. vestra) und pro Sulla 93 mans. et mis. nostra) finden, welche in diese Zeit fallen; die constante Stellung der beiden durch et verbundenen Substantiva macht den

Eindruck eines geflügelten Wortes. So oft auch an dem römischen Volke die nämlichen Eigenschaften gerühmt werden, nirgends finden wir die allitterierende Verbindung, sondern statt mansuetudo meist clementia or. Lepidi 1; ignoscundo orat. Philippi 6; clementia ac micericordia Cic. sen. grat. 17; lenitas et misericordia Cic. Mur. 6. Sulla 1; mis. atque humanitas Cic. Mur. 6; benevolentia ac misericordia Cic. Sest. 117; bonitas et misericordia p. Sext. Rosc. 150 etc. Da nun Sallust das bellum Cat. lange nach der Verschwörung schrieb, so hat er die allitterierende Formel nicht selbst geschaffen, sondern den Cato auf eine anspielen lassen, die in den damaligen Debatten wirklich gebraucht worden war. E. W.]

Kvičala tadelt Zeitschrift f. österr. Gymn. XIV (1863) S. 619 Dietsch, dass er mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch Sallusts in § 20 unserer Rede nach jüngeren Codices und Augustin für **si ita res esset** einfach si ita esset schrieb, indem er die Vermuthung ausspricht, Sallust habe hier Catos Diktion nachgeahmt, dieser aber archaistisch sich so ausgedrückt: der „Zusatz" von res erscheint Kvičala archaisch wegen Plaut. Most. 4, 4, 40: haec res sic est, ut narro tibi (Sallust ohne res: C. 51, 11; J. 85, 42). Indess lässt sich aus dem Fehlen von supplicium = supplicatio, welcher Gebrauch archaisch zu sein scheint (vgl. Constans de sermone Sallustiano p. 26, Brünnert de Sallustio imitatore Catonis, Sisennae aliorumque veterum historicorum Romanorum p. 46, Schultze de archaismis Sallustianis p. 76), wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen, dass die Sprache Catos nicht alterthümliches Colorit affektierte. Dann zeigt Cic. ad Att. 6, 1, 11 ita res est, dass der Gebrauch von res in dieser Verbindung auch zur Zeit Sallusts noch lebendig war (in der älteren Zeit findet er sich ausser bei Plautus auch bei Terenz And. 459 und 1001). Endlich lässt sich nicht absehen, warum trotz C. 51, 11, J. 85, 42 Sallust nicht res geschrieben haben soll: denn diese Stellen sind beide negativ, unsere, wie die bei Plautus, Terenz und Cicero, positiv: durch den Usus konnte sehr leicht res aus der durch die Negation belasteten Formel ausgeschlossen worden sein, während die positive dasselbe beibehielt. Nachahmung catonianischen Stiles lässt sich somit nicht annehmen.

C. Charakteristik der Persönlichkeit Catos durch die Rede. Durch die Art und Weise, wie Sallust den Cato

seine Rede beginnen lässt, die völlig verschieden von dem Anfange der Rede Cäsars ist, zeigt er uns den Mann, der das Bewusstsein hat, dass seine Worte wie ein Orakel geehrt werden: vgl. über die Cato in dieser Hinsicht erwiesene Verehrung Drumann R. G. V 197. Ueber seine Moralpredigten s. oben S. 41 f. Dass Cato der Stoa huldigt (Drumann S. 193), drückt sich in der Rede einmal durch den Satz aus § 8: qui mihi atque animo meo nullius unquam delicti gratiam fecissem, haud facile alterius lubidini malefacta condonabam. Charakteristisch ist schon, worauf Cook b. Cat. S. 151 aufmerksam macht, der Gegensatz von animus und lubido: 'What is animus in Cato, is lubido in others'. Vor allem aber ist es ein ächt stoischer Satz, dass es kein Verzeihen gebe, weder für die eigene Person noch für andere: Cic. pro Mur. 61 (Zenonis) sententiae sunt et praecepta huiusmodi: sapientem gratia nunquam moveri nunquam cuiusquam delicto ignoscere . . . . . viri non esse neque exorari neque placari, vgl. Tusc. III 21 misericordia aegritudo est ex alterius rebus adversis; Diog. Laert. VII 123. Indess hätte Sallust besser daran gethan, Cato den strengen Satz in diesem Augenblicke nicht in den Mund zu legen: denn da Cato wie Cic. ep. XV 4, 16 sagt, die Philosophie in forum atque in rempublicam atque in ipsam aciem paene übergeführt hatte, konnte er nicht in allen Fällen an der rigorosen Strenge jenes Satzes festhalten: und eines war es vor allem, was ihn manchmal nicht nur die stoischen, sondern auch die allergewöhnlichsten Rechtssätze vergessen machte, das war der Staat[1]): und so war er auch gerade in jenem Augenblicke, wo er bei Sallust jenen strengen Sittenspruch im Munde führt, im Begriffe, freilich vom Standpunkte der Nothwehr aus, was aber für einen Stoiker nicht massgebend sein sollte, eine Gesetzesübertretung nicht nur anzurathen, sondern mit dem ganzen Gewichte seines Ansehens zu fordern. Dass eine solche Handlungsweise bei Cato ganz gewöhnlich war, beweist die hübsche Anzahl von Fällen, die Drumann V 189 f. zusammengestellt hat: vgl. Wartmann a. a. O. S. 129 f.

Vor seinem Tode las Cato bekanntlich Platos Phädon; die stoische Philosophie, die er zwar vorzüglich pflegte, genügte ihm eben doch nicht für alle Lebenslagen, wofür weitere Belege bei

1) Unter den zahlreichen Stellen, aus denen hervorgeht, wie hoch dieser Cato stand, sei nur auf Plut. Cato 19 verwiesen.

Drumann a. a. O. S. 193 f. zu finden sind. Unstoisch ist es schon, dass er sich in der Beredsamkeit ausbildete;[1]) ausserdem weist noch manches in seiner Rede auf andere philosophische Systeme hin: seine Ansicht vom Fortleben nach dem Tode ist nicht sowohl stoisch als akademisch; denn wenn auch die Stoiker ein Fortleben nach dem Tode annehmen (Cic. Tusc. I 77 f.), so ist doch gerade jene von Cato angenommene örtliche Trennung der Guten und Schlechten speciell akademische Anschauung: Plato Phaedon p. 113 D.[2]); die Stelle bei Lactanz 7, 7, 20 wird von Zeller Philos. d. Gr. III 106 und schon von Tiedemann Stoische Philosophie II 155 auf eine Verwechslung beider Lehren zurückgeführt. Dagegen stimmt wiederum zum Stoizismus die ablehnende Haltung gegen ein allzuweitgehendes Vertrauen auf die Götter, das blos der Trägheit und Energielosigkeit zum Deckmantel diene (§ 29). Denn wenn die Stoiker auch volles Zutrauen zu Götterzeichen und Orakeln besitzen, so erkennen sie doch daneben auch eine selbstbestimmende Thätigkeit des Menschen an (Tiedemann Stoische Phil. II 137 ff.), die eben hier Cato von den Römern verlangt. An Erfüllung einer Forderung der Stoa klingt auch § 11 an: iam pridem equidem nos vera vocabula rerum amisimus vgl. Cic. ad fam. IX 22, 1 placet Stoicis suo quamque rem nomine appellare. Seiner ebenfalls stoischen Verachtung alles äusseren Prunkes gibt Cato § 5 Ausdruck durch ista cuiuscunque modi sunt, quae amplexamini und § 10 haec cuiuscunque modi videntur — Schmalz Jahns Jahrb. 126, S. 468. Zu signa, tabulas § 5 vgl. noch Plinius n. h. XXXIV 92, der sagt: non aere captus nec arte unam tantum Zenonis statuam Cypria in expeditione non vendidit Cato, sed quia philosophi erat. Eine philosophische Sentenz enthält § 12: dum paucis sceleratis parcunt, bonos omnis perditum eunt; vgl. Auson. Cleobul: Parcit quisque (= quisquis) malis, perdere vult bonos und schon Isaeus bei Stobäus 46, 25 (= Isaeus, frg. 31 Scheibe): *Ὅσοι τοὺς ἀδικοῦντας κολάζουσιν, οὗτοι τοὺς ἄλλους ἀδικεῖσθαι κωλύουσιν.*

Eine grosse Rolle spielen im politischen Leben Catos die Bundesgenossen: erwähnt werden sie in unserer Rede § 6 und § 12. Cato hatte sich ihre Beschützung zu seiner speziellen

---

1) Frag. or. Rom. [2] 427.

2) Das divorso itinere (§ 13) klingt an (107E und 108A) *ἔστι δὲ ἄρα ἡ πορεία οὐχ ὡς ὁ Αἰσχύλου Τήλεφος λέγει* an, Lallier a. a. O. 218 f.

Aufgabe gemacht: Cic. ep. 15, 4, 15: ad te a quo uno omnium sociorum querelae audiuntur; auch Cicero glaubt am angeführten Orte bei Cato mit seiner Bitte am ehesten durchdringen zu können, wenn er auf die milde Behandlung hinweist, die er den Bundesgenossen hatte zu Theil werden lassen: § 1 und 14; und Cato selbst legt in seinem Antwortsschreiben (ebenda 15, 5) gerade auf diesen Punkt besonderes Gewicht. Daher auch sein Eifern gegen die avaritia (§ 7 und 22), die sich ja vornehmlich bei den publicani findet; vgl. Val. Max. 2, 10, 7; Dio Cass. 37, 57; er selbst ist ein Muster der continentia: Val. Max. 4, 3, 2 und 2, 10, 8. Der Satz § 7 libertas in dubio est passt gut für den mit leidenschaftlicher Liebe an dieser festhaltenden Cato: vgl. Plut. Cato 3, 21, 41, 54.

D. Resultat vorstehender Betrachtungen ist: der Inhalt der Originalrede ist ungenügend wiedergegeben; sprachliche Anlehnung lässt sich auch hier nicht beweisen; dagegen sind einige für Cato charakteristische Züge zur Anschauung gebracht, zum Theil in Widerspruch mit der Situation; so ist fehlerhaft das Hereinziehen des Satzes vom Nicht-Verzeihen; auch ist der Ton der Rede im Allgemeinen nicht der richtige. Die Gründe wurden oben angegeben[1]).

7. Catilinas Rede an die Truppen. Cat. 58.

Die Rede Catilinas an die Truppen ist, wie die im K. 20 ein rhetorisches Machwerk, das weder der Situation noch dem Charakter des Sprechenden angepasst ist: wenn Catilina trotz der in den einleitenden Worten ausgesprochenen Anschauung noch für nothwendig erachtet hatte, eine Rede vom Stapel zu lassen, so musste er vor solchen Zuhörern anders reden; mit dieser Rede konnte er deren Muth nicht noch mehr entflammen; konnte er einem Heere gegenüber, das vor Kurzem verhindert worden war, Rom in Brand zu stecken, die Aristokraten, vor allem die Senatoren und Consuln niederzumachen, in der Stadt zu rauben und zu plündern, konnte er diesem Auswurf Italiens gegenüber, wie es Sallust darstellt, von decus, gloria praeterea libertas atque patria sprechen? Dass am Anfange dieser Auf-

1) Das Urtheil Wartmanns (a. a. O. S. 44) über die Rede kann ich daher nicht als richtig erachten.

zählung divitiae steht, ist eben wegen dieser Stellung von divitiae vor jenen bedeutungslos: der Satz Quintilians i. o. III 8 44: sed dandus illis deformibus color idque etiam apud malos kann vor diesen Leuten in einem solchen Augenblicke nicht zum Zuge kommen. Derartige Phrasen hat Catilina seinen Leuten, die bereits, wie die nachfolgende Schlacht zeigt, in das höchste Stadium der Verzweiflung gekommen waren, gewiss nicht aufgetischt. Von der ihm vorgeworfenen Grausamkeit findet sich auch hier wiederum nichts; seinem Heere gegenüber hätte sich Catilina doch wohl kaum zu scheuen gehabt. Die Rede ist voll von Gemeinplätzen, bietet so wenig Charakteristisches, der Lage und Persönlichkeit des Sprechenden Angemessenes, dass sie in ihrer Farblosigkeit lebhaft an die des Livius erinnert. Vor der ersten Rede Catilinas hat sie nichts voraus, als dass sie, was freilich bei ihr ein Kunststück gewesen wäre, nicht derartig schroff gegen die umgebende Situation verstösst. Trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse wiederholen sich, wie Eussner in seinen exercitationes Sallustianae S. 23 f. ausgeführt hat, eine Reihe von Gedanken in den beiden catilinarischen Reden[1]). Der Schluss der zweiten, der die ungünstigere Möglichkeit ins Auge fasst, ist mit Rücksicht auf den faktischen Ausgang komponiert[2]).

1) Aehnliches bei Livius: Eussner Blätter f. d. bayer. Gymn. 13, 155 und im Agricola des Tacitus, ebenda 152 f.

2) So auch bei Tacitus in manchen Fällen z. B. hist. 1, 29 aut perire hodie necesse.